

14. Wahlperiode

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	14/3998	Steuersachen	FM	10.	14/4067	Gnadensachen	JUM
2.	14/4086	Mittelstand, Handwerk	WM	11.	14/2190	Ausländerrecht	IM
3.	14/3452	Öffentlicher Dienst	FM	12.	14/3844	Bausachen	WM
4.	14/3595	Ausländerrecht	IM	13.	14/3980	Bausachen	WM
5.	14/3773	Hochschul- angelegenheiten	MWK	14.	14/4085	Mittelstand, Handwerk	WM
6.	14/3907	Bausachen	WM	15.	14/3695	Bausachen	WM
7.	14/4018	Beschwerden ü. Behörden (Dienstaufsicht)	FM	16.	14/3842	Strafvollzug	JUM
8.	14/4082	Frauen- und Familien- angelegenheiten	SM	17.	14/4088	Strafvollzug	JUM
9.	14/4023	Wohnungs- und Siedlungswesen	WM	18.	14/4117	Strafvollzug	JUM
				19.	14/4150	Strafvollzug	JUM
				20.	14/4192	Strafvollzug	JUM
				21.	14/3845	Besoldung/Tarifrecht	FM

1. Petition 14/3998 betr. Grunderwerbsteuer

Der Petent hat sich erneut in seiner bereits abgeschlossenen Petitionssache (Pet.-Nr. 14/3429, Landtagsdrucksache Nr. 14/4863) an den Petitionsausschuss gewandt. Er weist hierbei darauf hin, dass dem Veräußerer das echte (zutreffende) Wertgutachten für das Grundstück in B. bereits vor der notariellen Beurkundung des Kaufvertrags vorgelegen habe und er selbst entgegen den Ausführungen in der Landtagsdrucksache seine Klage beim Finanzgericht Baden-Württemberg nicht zurückgezogen habe. Außerdem sei die Annahme, dass eine Rückerstattung der Grunderwerbsteuer aus wirtschaftlichen Billigkeitsgründen ausscheide, unzutreffend.

Bereits mit der Landtagsdrucksache 14/4863 wurde zum Anliegen des Petenten ausführlich Stellung genommen. Wegen des der aktuellen Petition zugrunde liegenden Sachverhalts wird hierauf verwiesen.

Die erneuten Ausführungen des Petenten sind nicht geeignet, die Entscheidung des Petitionsausschusses im Petitionsverfahren 14/3429 in Frage zu stellen. Sie enthalten insbesondere keine neuen Gesichtspunkte, die zu einer abweichenden Beurteilung der Petitionssache führen könnten.

Der Vortrag des Petenten, dem Veräußerer des Grundstücks in B. habe – im Gegensatz zu ihm – bereits vor Abschluss des notariellen Kaufvertrags das echte (zutreffende) Wertgutachten vorgelegen, hat auf die Grunderwerbsteuerrechtliche Würdigung des Sachverhalts keinen Einfluss. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) unterliegt ein Kaufvertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung eines inländischen Grundstücks begründet, der Grunderwerbsteuer. Die Steuer bemisst sich dabei nach dem Wert der Gegenleistung (§ 8 Abs. 1 GrEStG). Als Gegenleistung gelten bei einem Kauf der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG). Der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Kaufpreis ist auch dann der Besteuerung zugrunde zu legen, wenn er – wie im Falle des Petenten – erheblich über dem Verkehrswert des Grundstücks liegt. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob dem Erwerber dieses Missverhältnis im Zeitpunkt des Grundstückserwerbs bewusst bzw. bekannt war oder nicht. Erst recht kommt dieser Tatsache keinerlei Bedeutung für eine etwaige Erstattung der entrichteten Grunderwerbsteuer nach § 16 Abs. 2 GrEStG zu. Dementsprechend hat das Finanzgericht Baden-Württemberg in seinem Beschluss vom 14. Juli 2008 in Kenntnis dieses Umstands den Antrag des Petenten auf Gewährung von Prozesskostenhilfe mit der Begründung abgelehnt, dass hinsichtlich des Anspruchs des Petenten aus § 16 Abs. 2 GrEStG keine hinreichenden Erfolgsaussichten bestehen.

Der Hinweis des Petenten, er habe die gegen die Einspruchsentscheidung des Finanzamts Ba. erhobene Klage beim Finanzgericht Baden-Württemberg nicht zurückgenommen, geht im Ergebnis fehl, weil er sich lediglich hinsichtlich des eigenen Handelns des Peten-

ten als zutreffend erweist. Tatsache ist, dass ausweislich der Finanzamtsakten die am 3. August 2007 im Namen und in Vollmacht des Petenten erhobene Klage am 10. September 2008 durch dessen Bevollmächtigten wieder zurückgenommen wurde. Dieses Vorgehen des Bevollmächtigten steht dem eigenen Handeln des Petenten gleich.

Mit der vom Petenten in diesem Zusammenhang erwähnten Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 14. Juli 2008 wurde hingegen – wie bereits oben dargelegt – der ebenfalls in seinem Namen und in seinem Auftrag gestellte Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe mangels Erfolgsaussichten der Klage wegen Grunderwerbsteuer abgelehnt. Es ist anzunehmen, dass dem Petenten der Unterschied zwischen der finanzgerichtlichen Entscheidung über den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und der Einstellung des finanzgerichtlichen Hauptsacheverfahrens aufgrund der Rücknahme der Klage wegen Grunderwerbsteuer nicht bewusst ist. Diese Vorgänge belegen ebenfalls, dass die Ansprüche des Petenten auch vor Gericht keine Aussicht auf Erfolg hatten.

Entgegen der Auffassung des Petenten liegen auch unter Berücksichtigung seiner neuerlichen Darlegungen die Voraussetzungen für eine Rückerstattung der Grunderwerbsteuer aus wirtschaftlichen Härtegründen nicht vor.

Nach § 227 Abgabenordnung (AO) können die Finanzbehörden Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

Ein Steuererlass aus persönlichen (wirtschaftlichen) Billigkeitsgründen setzt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs Erlassbedürftigkeit und Erlasswürdigkeit voraus. Erlassbedürftigkeit liegt vor, wenn durch die Entrichtung der Steuer die wirtschaftliche Existenz des Steuerschuldners und seiner Familie ernsthaft gefährdet würde. Dies wäre der Fall, wenn der Steuerpflichtige ohne Billigkeitsmaßnahme vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten. Dabei muss die Entrichtung der Steuer ursächlich für die drohende Existenzgefährdung sein.

Einem Erlass von Grunderwerbsteuer aus persönlichen bzw. wirtschaftlichen Billigkeitsgründen sind bereits deshalb enge Grenzen gesetzt, weil diese Steuer beim Erwerb eines Grundstücks nur ein Kostenfaktor unter vielen (z. B. neben Notar- und Grundbuchgebühren, Zins- und Tilgungsleistungen, usw.) darstellt. Angesichts der schon vor dem eigentlichen Grundstückserwerb kalkulierbaren Höhe der Grunderwerbsteuer und der dem Erwerbsvorgang zugrunde liegenden freien Willensentscheidung des Erwerbers ist eine wirtschaftliche Unbilligkeit nur in sehr seltenen Ausnahmefällen gegeben.

Ist die Steuer – wie beim Petenten – bereits entrichtet, kommt es für die Billigkeitsprüfung auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuer-

schuldners im Zeitpunkt der Entrichtung der Steuer an. Für eine Erstattung aus Billigkeitsgründen ist es daher erforderlich, dass die Einziehung der Steuer im Zeitpunkt der Zahlung unbillig war. Spätere Verschlechterungen in der finanziellen Situation des Steuerschuldners sind dagegen unbeachtlich.

Der Petent hat die am 10. März 2000 fällige Grunderwerbsteuer am 30. Mai 2000 an das Finanzamt entrichtet. Zu diesem Zeitpunkt verfügte der Petent offenbar über ausreichende finanzielle Mittel, um diesen Betrag begleichen zu können. Wirtschaftliche bzw. finanzielle Schwierigkeiten können beim Petenten während dieser Zeit schon deshalb ausgeschlossen werden, weil er offenbar ohne Weiteres in der Lage war, neben dem (überhöhten) Kaufpreis für das Grundstück in B. zumindest auch noch einen weiteren Grundstückserwerb (Kaufvertrag vom 18. Juli 2000 über den Erwerb eines Grundstücks in D.) zu finanzieren. Dabei spielt es auch keine Rolle, dass diese Finanzierungen ggf. weitgehend über Fremdkapital erfolgt sind. Die Grunderwerbsteuer ist als zwangsläufige Folge eines Grundstückserwerbs in die entsprechende Gesamtfinanzierung einzubeziehen. Dass der Petent seinerzeit über ausreichende Finanzmittel verfügte, belegt auch der Inhalt seines Schreibens vom 21. März 2000 an das Finanzamt Ba., in dem er u. a. Folgendes ausgeführt hat:

„Vor Vertragsunterzeichnung hatte ich noch meinen Anwalt in M. angerufen und nachgefragt, wann mit der Grunderwerbsteuerrechnung des Finanzamts zu rechnen ist. Er teilte mir mit, dass die Rechnung in der Regel 4 bis 6 Wochen nach Notarvertrag beim Käufer eingeht. Insofern wäre die Grunderwerbsteuer ca. im April zu begleichen.

Ihr Amt hat allerdings schon acht Tage nach Unterzeichnung den Bescheid zugesandt und dadurch mein persönliches Finanzkonzept zeitlich verschoben. Ich bitte deshalb ausnahmsweise darum, dass ich die Grunderwerbsteuer erst im April an das Finanzamt überweisen kann. Selbstverständlich bin ich damit einverstanden, dass Sie entsprechenden Säumniszuschlag erheben.“

Wie sich aus einem Schreiben des anwaltlichen Vertreters des Petenten an das Landgericht H. vom 20. Dezember 2004 ergibt, hat der Petent seinerzeit eine ihm zugeflossene Provisionszahlung teilweise für die Entrichtung der Grunderwerbsteuer verwendet.

Die finanziellen Probleme des Petenten entwickelten sich offenkundig erst allmählich und wesentlich später und resultierten daraus, dass die Mieteinnahmen nicht ausreichten, um die durch den erhöhten Kaufpreis verursachten Zahlungsverpflichtungen einhalten zu können. Auch der Hinweis des Petenten auf die Dauer der Zwangsverwaltung (22. Januar 2004 bis 2. März 2007) zeigt, dass er sich im Zeitpunkt der Entrichtung der Grunderwerbsteuer noch nicht, sondern erst wesentlich später, in finanziellen Schwierigkeiten befand. Die Zahlung der Grunderwerbsteuer Ende Mai 2000 war damit auch nicht Ursache einer

möglicherweise später eingetretenen Existenzgefährdung. Die im Zeitpunkt der Entrichtung der Grunderwerbsteuer erforderliche Erlassbedürftigkeit liegt deshalb nicht vor.

Da es bereits an der notwendigen Erlassbedürftigkeit fehlt, kann von einer näheren Prüfung der Erlasswürdigkeit des Petenten abgesehen werden.

Beschlussempfehlung:

Aus den dargelegten Gründen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Behringer

2. Petition 14/4086 betr. Meisterprüfung an der Handwerkskammer, Verfahrensgang

Der Petent hat die Teile I (Meisterprüfungsarbeit) und II (fachtheoretische Kenntnisse) der Meisterprüfung im Elektrotechniker-Handwerk nicht bestanden und gegen den Bescheid der Handwerkskammer Widerspruch sowie gegen den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Klage erhoben. Mit seiner Petition wendet er sich gegen die lange Verfahrensdauer.

Der Petent hat im Frühjahr 2006 vor dem Prüfungsausschuss der Handwerkskammer die Teile I (Meisterprüfungsarbeit) und II (fachtheoretische Kenntnisse) der Meisterprüfung im Elektrotechniker-Handwerk, Schwerpunkt Systemelektronik, abgelegt. Mit Prüfungsbescheid vom 26. Juni 2006 hat die Handwerkskammer dem Petenten mitgeteilt, dass er beide Prüfungsteile nicht bestanden hat.

Aufgrund des hiergegen erhobenen Widerspruchs vom 23. Juli 2006 hat der Prüfungsausschuss seine Entscheidung mit Bescheid vom 11. Mai 2007 wegen eines formalen Mangels aufgehoben.

Im Rahmen dieses – ersten – Widerspruchsverfahrens wurde nach Akteneinsicht durch den Petenten die Widerspruchsbegründung durch den vertretenden Rechtsanwalt am 18. September 2006 eingereicht. Auf die Stellungnahme des Meisterprüfungsausschusses zur Widerspruchsbegründung (Schreiben vom 28. November 2006 an Rechtsanwalt) reagierte der Rechtsanwalt mit Schreiben vom 15. Februar 2007.

Auf die Aufhebung des Prüfungsbescheids vom 11. Mai 2007 wegen eines formalen Mangels hat der Petent mit Schreiben vom 4. September 2007 eine Neubewertung der Prüfungsleistungen beantragt.

Die Handwerkskammer bot daraufhin mit Schreiben vom 21. September 2007 dem Petenten eine Wiederholungsprüfung derjenigen Prüfungsteile an, die aus tatsächlichen Gründen nicht erneut bewertet werden könnten. Die noch bewertbaren Prüfungsteile sollten neu beurteilt werden.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2007 lehnte der Petent es ab, Prüfungsleistungen zu wiederholen, da aus

seiner Sicht sämtliche Prüfungsleistungen neu bewertbar seien.

Nach erneuter Bewertung der Prüfungsarbeit hat der Meisterprüfungsausschuss die Prüfung mit Bescheid vom 22. Oktober 2007 sowohl im Hauptteil I, als auch im Hauptteil II, als nicht bestanden erklärt. Neu bewertet wurden im Teil I der Meisterprüfung aus dem Prüfungsbereich Meisterprüfungsprojekt der Teilbereich „Entwurfs-, Berechnungs-, Planungs- und Kalkulationsunterlagen“ sowie das Prüfprotokoll. Teil II der Prüfung wurde insgesamt neu bewertet.

Mit Schreiben vom 30. November 2007 hat der Petent durch seinen Anwalt gegen die Prüfungsentscheidung erneut Widerspruch eingelegt. In der Widerspruchsbegründung vom 19. Juni 2008 bringt er im Wesentlichen vor, es würden Bewertungsfehler vorliegen. Bestritten wurde zudem, dass das Meisterprüfungsprojekt, das Fachgespräch sowie die Situationsaufgabe nicht mehr bewertet werden könnten. Bezüglich einiger Prüfungsaufgaben hat der Petent den Vorwurf erhoben, dass die Lösungen nachträglich vom Meisterprüfungsausschuss zu seinen Ungunsten manipuliert worden seien.

Im Hinblick auf die erhobenen Einwendungen hat der Meisterprüfungsausschuss seine Prüfungsbewertung nochmals überdacht und mit Schreiben vom 14. Juli 2008 hierzu Stellung genommen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 30. Juli 2008 hat das Regierungspräsidium den Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen die Widerspruchsentscheidung des Regierungspräsidiums hat der Petent mit Schreiben vom 15. August 2008 Klage erhoben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht anhängig.

Am 8. Oktober 2008 erstattete der Petent bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen die Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses wegen Manipulation seiner Prüfungsarbeit. Das Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 23. Februar 2009 eingestellt. Hiergegen hat der Petent Beschwerde erhoben. Diese wurde vom Generalstaatsanwalt beim Landgericht mit Entscheidung vom 30. Juli 2009 zurückgewiesen.

Im Rahmen einer Meisterprüfung für ein zulassungspflichtiges Handwerk wie das Elektrotechniker-Handwerk hat der Prüfling nach § 45 Abs. 3 der Handwerksordnung (HwO) in vier selbstständigen Prüfungsteilen nachzuweisen, dass er wesentliche Tätigkeiten seines Handwerks meisterhaft verrichten kann (Teil I), die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II), die erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse (Teil III) sowie die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (Teil IV) besitzt.

§ 2 der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben (AMVO) regelt, dass zum Bestehen der Meisterprüfung in jedem Prüfungsteil insgesamt ausreichende Leistungen erbracht werden und die sonstigen in den Meisterprüfungsverordnun-

gen für das jeweilige Handwerk vorgeschriebenen Mindestvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Dabei ist nach § 2 AMVO eine Prüfungsleistung ausreichend, wenn sie mit mindestens 50 von möglichen 100 Punkten bewertet wird.

Nach der Verordnung über das Meisterprüfungsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Elektrotechniker-Handwerk (ElektroTechMstrV) besteht der Teil I der Meisterprüfung aus einem Meisterprüfungsprojekt (wobei hier die Teile Entwurfs-, Berechnungs-, Planungs- und Kalkulationsunterlagen und die ausgeführte Leistung [Projektarbeit] mit jeweils 40 vom Hundert und das Prüfprotokoll mit 20 vom Hundert gewichtet werden), einer Situationsaufgabe und einem auf das Meisterprüfungsprojekt bezogenen Fachgespräch. Zum Bestehen des Prüfungsteils muss insgesamt eine mindestens ausreichende Leistung erbracht werden (also Gesamtbewertung mindestens 50 Punkte), wobei keine Teilprüfung mit weniger als 30 Punkten bewertet worden sein darf. Sofern eine Teilprüfung unter 30 Punkten zu bewerten ist, gilt der gesamte Prüfungsteil als nicht bestanden.

Gleiches gilt für Teil II, der als nicht bestanden gilt, wenn entweder insgesamt keine ausreichenden Leistungen (50 Punkte) erreicht werden oder die Leistung in mindestens einem der Prüfungsfächer Elektro- und Sicherheitstechnik, Auftragsabwicklung und Betriebsführung und -organisation unter 30 Punkten liegt.

Bei der Projektarbeit als Teil des Meisterprüfungsprojekts ist entsprechend § 4 Abs. 1 der ElektroTechMstrV ein Kundenauftrag durchzuführen. Die Arbeiten werden am Prüfungstag in einer sog. Box „in Klausur“ durchgeführt und anschließend vom Meisterprüfungsausschuss bewertet. Diese praktischen Arbeiten werden danach abgebaut und sind dann nicht mehr vorhanden. Eine Bewertung von praktischen Arbeiten anhand von Niederschriften kann nicht in Betracht kommen. Für die Bewertung von praktischen Arbeiten ist zwingend eine tatsächliche Begutachtung der Arbeiten notwendig.

Das Fachgespräch basiert wiederum auf der Projektarbeit. Auf der Grundlage dieser praktischen Arbeit soll ein Prüfling dartun, dass er die fachlichen Zusammenhänge aufzeigen, den Ablauf des Projekts begründen und damit verbundene Probleme und Lösungen darstellen kann. Voraussetzung für die Begründung der Lösungen und der Probleme ist insoweit gleichfalls, dass das Objekt, welches dargestellt werden soll, tatsächlich noch vorhanden ist.

Im Rahmen der Situationsaufgabe sind gem. § 6 der ElektroTechMstrV Anlagen, Fehler und Störungen einzugrenzen, zu bestimmen und zu beheben; Leistungen zu kalkulieren, messtechnische Prüfungen zu protokollieren sowie Ergebnisse zu dokumentieren. Eine Bewertung dieser Aufgabe kann daher auch nur während der tatsächlichen Ausführung der gestellten Aufgaben durch den Prüfling erfolgen. Eine Neubewertung scheidet insoweit gleichfalls aus.

Dem Petenten wurde mit Prüfungsbescheid vom 26. Juni 2006 mitgeteilt, dass er die Prüfungsteile I

und II der Meisterprüfung im Elektrotechniker-Handwerk nicht bestanden habe. Im Rahmen des folgenden Widerspruchsverfahrens wurde die Prüfungsentscheidung wegen eines formalen Fehlers mit Bescheid vom 11. Mai 2007 aufgehoben.

Die verhältnismäßig lange Dauer des Widerspruchsverfahrens bis zum Aufhebungsbescheid ist wesentlich darauf zurückzuführen, dass der Meisterprüfungsausschuss seine Entscheidung zwei Mal überprüft hat. Der vertretende Rechtsanwalt wurde jeweils zu Prüfung und Stellungnahme aufgefordert, was seinerseits eine gewisse Zeit in Anspruch nahm.

Auf entsprechenden Antrag des Petenten vom 4. September 2007 wurden die Prüfungsleistungen soweit möglich neu bewertet. Der Prüfungsbescheid vom 22. Oktober 2007 ergab nur eine geringfügige Abweichung vom ursprünglichen Ergebnis. Vom Angebot der Kammer, die nicht neu bewertbaren Prüfungsteile zu wiederholen, machte der Petent keinen Gebrauch, vielmehr bestand er auf eine Neubewertung seiner Prüfungsleistungen anhand der vorhandenen Unterlagen.

Gegen den Prüfungsbescheid vom 22. Oktober 2007 legte der Petent am 30. November 2007 erneut Widerspruch ein, die Widerspruchsbegründung durch den vertretenden Rechtsanwalt wurde mit Schreiben vom 19. Juni 2008 vorgelegt.

Nach Stellungnahme des Meisterprüfungsausschusses zur Widerspruchsbegründung wurde der Vorgang am 22. Juli 2008 an das Regierungspräsidium abgegeben.

Das Regierungspräsidium wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 30. Juli 2008 als unbegründet zurück.

Die lange Dauer des Widerspruchsverfahrens ergab sich daraus, dass zum einen die Widerspruchsbegründung erst nach über 6 Monaten vorgelegt wurde und zum anderen in der Widerspruchsbegründung vom 19. Juni 2008 der Petent u. a. vorbrachte, dass seine elektronisch erstellten Prüfungsarbeiten nachträglich manipuliert worden seien. Daher war die Überprüfung des Vortrages des Petenten sehr zeitaufwendig und musste sowohl innerhalb des Prüfungsausschusses als auch gemeinsam mit dem Regierungspräsidium eingehend erörtert werden.

Gegen die Widerspruchsentscheidung des Regierungspräsidiums hat der Petent mit Schreiben vom 15. August 2008 Klage erhoben, die Klagebegründung ging am 6. Oktober 2008, die Klageerwiderung am 19. November 2008 beim Verwaltungsgericht ein. Der zuständige Kammervorsitzende hat zu der Petition mitgeteilt, dass das Klageverfahren für das 1. Quartal 2010 zur Verhandlung vorgesehen sei. Vorrangig seien Fälle mit früherem Eingang zu bearbeiten gewesen.

Bislang habe der Petent beim Verwaltungsgericht weder die voraussichtliche Laufzeit erfragt, noch den Wunsch nach schnellerer Entscheidung zum Ausdruck gebracht, noch Umstände vorgebracht, die ein Vorziehen gegenüber anderen Verfahren gerechtfertigt hätten.

Es ist zutreffend, dass sich das Verfahren seit Ablegung der Meisterprüfung über einen langen Zeitraum hingestreckt hat. Dies liegt jedoch weder an einer schleppenden Arbeitsweise der Handwerkskammer, noch des Regierungspräsidiums. Die Einlassungen wurden vielmehr sowohl von der Handwerkskammer als auch vom Regierungspräsidium zeitnah bearbeitet. Längere Bearbeitungszeiträume auf Seiten der Kammer bzw. des Meisterprüfungsausschusses oder des Regierungspräsidiums sind darauf zurückzuführen, dass die umfangreichen Einwände des Petenten sehr sorgfältig geprüft wurden und sowohl innerhalb des Prüfungsausschusses, als auch gemeinsam mit dem Regierungspräsidium eingehend erörtert wurden. Weder der Handwerkskammer noch dem Regierungspräsidium kann daher eine zögerliche Bearbeitung angelastet werden, vielmehr ist die lange Verfahrensdauer teilweise auch vom Petenten zu vertreten.

Die zuständige Kammer des Verwaltungsgerichts entscheidet in richterlicher Unabhängigkeit über die Reihenfolge, in der sie eingehende Verfahren bearbeitet. Die richterliche Unabhängigkeit stellt einen Verfassungsgrundsatz dar, der in Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und in Art. 65 Abs. 2 der Landesverfassung niedergelegt ist. Dem Petitionsausschuss ist eine inhaltliche Stellungnahme zu Vorgängen, die unter die richterliche Unabhängigkeit fallen, verwehrt.

Es bleibt abzuwarten, ob das angestrebte verwaltungsgerichtliche Verfahren im Ergebnis zielführend sein kann. Eine Neubewertung der Projektarbeit, des Fachgesprächs sowie der Situationsaufgabe des Teiles I der Meisterprüfung (praktische Arbeit) ist, wie oben ausgeführt, nicht möglich. Der Prüfungsteil II konnte dagegen insgesamt erneut beurteilt werden, die Neubewertung ergab jedoch nur eine geringfügige Abweichung und kam erneut zu einem Ergebnis, das nicht für das Bestehen der Prüfung ausreichte.

Bei der Projektarbeit (Prüfungsteil I) war entsprechend § 4 Abs. 1 der ElektrotechMstrV ein Kundenauftrag durchzuführen. Die Arbeiten wurden am Prüfungstag in einer sog. Box „in Klausur“ durchgeführt und anschließend vom Meisterprüfungsausschuss bewertet. Diese praktischen Arbeiten sind heute nicht mehr vorhanden. Eine Bewertung von praktischen Arbeiten anhand von Niederschriften, wie vom Petenten verlangt, kann nicht in Betracht kommen. Für die Bewertung von praktischen Arbeiten ist zwingend eine tatsächliche Begutachtung der Arbeiten notwendig. Das Fachgespräch basiert wiederum auf der Projektarbeit. Auf der Grundlage dieser praktischen Arbeit soll ein Prüfling dartun, dass er die fachlichen Zusammenhänge aufzeigen, den Ablauf des Projekts begründen und damit verbundene Probleme und Lösungen darstellen kann. Voraussetzung für die Begründung der Lösungen und der Probleme ist insoweit gleichfalls, dass das Objekt, welches dargestellt werden soll, tatsächlich noch vorhanden ist. Im Rahmen der Situationsaufgabe sind gem. § 6 der ElektrotechMstrV Anlagen, Fehler und Störungen einzugrenzen, zu bestimmen und zu beheben; Leistungen zu kalkulieren, messtechnische Prüfungen zu protokollieren sowie Ergebnisse zu dokumentieren. Eine Bewertung dieser

Aufgabe kann daher auch nur während der tatsächlichen Ausführung der gestellten Aufgaben durch den Prüfling erfolgen. Eine Neubewertung scheidet insoweit gleichfalls aus.

Im Hinblick darauf kommt der Petent nicht umhin, die Prüfungsteile I und II zu wiederholen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Behringer

3. Petition 14/3452 betr. Befähigung für den mittleren Dienst der Steuerverwaltung

Die Petentin wendet sich gegen die Ablehnung der Zuerkennung der Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der Steuerverwaltung mit Schreiben der Oberfinanzdirektion vom 20. Februar 2009.

Gemäß § 47 Abs. 4 StBAPO kann die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle Prüflingen, die die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst endgültig nicht bestanden haben, die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes zuerkennen, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse dafür ausreichen. Diese Voraussetzungen wurden bei der Petentin nach zweimaligem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst in der Steuerverwaltung verneint.

Sachverhalt:

Die am 1. Dezember 1984 geborene Petentin wurde zum 1. Oktober 2004 in die Ausbildung für den gehobenen Dienst in der Steuerverwaltung übernommen und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Finanzanwärterin ernannt. Sie wurde dem Finanzamt S. zugewiesen. Ausweislich des Prüfungszeugnisses vom 30. März 2005 bestand die Petentin die Zwischenprüfung für den gehobenen Dienst mit der Prüfungsgesamtnote „befriedigend“. Auch die Beurteilungen der berufspraktischen Ausbildung durch die Vorsteherin des Finanzamts S. erfolgte mit der Note „befriedigend“. In der schriftlichen Laufbahnprüfung im August 2007 erreichte die Petentin mit 2,2 Punkten bei einer Punkteskala von 0 bis 15 Punkten lediglich ein mangelhaftes Ergebnis. Zum Bestehen wäre eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 5 Punkten erforderlich. Auch in der Wiederholungsprüfung im August 2008 erzielte sie mit 2,8 Punkten ein mangelhaftes Ergebnis. Gemäß § 47 Abs. 2 StBAPO kann die Laufbahnprüfung nur einmal wiederholt werden und ist damit im vorliegenden Fall endgültig nicht bestanden. Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endete mit Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wurde.

Mit Schreiben vom 28. August 2008 stellte die Petentin bei der Hochschule L. den Antrag auf Zuerken-

nung der Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes. Da die Petentin aufgrund des Ergebnisses der Laufbahnprüfung nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen worden war, war für diese Entscheidung eine Vorstellung vor dem Prüfungsausschuss gemäß § 47 Abs. 4 Satz 2 StBAPO notwendig. Diese fand am 16. Dezember 2008 statt. Der Prüfungsausschuss schlug die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung für den mittleren Dienst vor. Er stütze sich dabei im Wesentlichen auf das Ergebnis der Zwischenprüfung und die Beurteilung über die Leistungen in der praktischen Ausbildung durch die Vorsteherin des Finanzamts S. Eine Überprüfung des tatsächlichen Leistungsniveaus der Petentin fand nicht statt.

Aufgrund der schlechten Prüfungsleistungen der Petentin, die eine ausreichende Note nicht nur knapp, sondern deutlich verfehlt hat, entschloss sich die Oberfinanzdirektion im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung über die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung für eine eigene Überprüfung des Kenntnisstandes der Petentin. Deshalb fand zur Klärung, ob die fachlichen Kenntnisse für die Laufbahn des mittleren Dienstes ausreichen, am 17. Februar 2009 im Bildungszentrum der Oberfinanzdirektion K. ein prüfungsähnliches Gespräch mit der Petentin statt. Die Oberfinanzdirektion hat hierzu einen Ausschuss nach dem Vorbild eines Prüfungsausschusses zur Abnahme der mündlichen Prüfung des mittleren Dienstes gebildet, um einen passenden Vergleich ziehen zu können. Der Ausschuss bestand aus dem Vorsitzenden, dem Leiter des Bildungszentrums, sowie drei weiteren Prüfern, die als hauptamtliche Lehrer in der Ausbildung des mittleren Dienstes in der Finanzschule und regelmäßig als Mitglieder in den Ausschüssen für die Laufbahnprüfung des mittleren Dienstes tätig sind. Die im Rahmen dieses Gesprächs gestellten Fragen orientierten sich am Niveau des mittleren Dienstes für die Note ausreichend (unterster Wert 5 Punkte). Nach diesem Prüfungsgespräch kam der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass entsprechende Kenntnisse bei der Petentin nicht vorhanden waren und somit die Befähigung nicht zuerkannt werden konnte.

Der Petentin wurde mit Schreiben vom 20. Februar 2009 die Ablehnung ihres Antrags auf Zuerkennung der Befähigung für den mittleren Dienst mitgeteilt. Hiergegen legte sie mit Schreiben vom 5. März 2009 Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 15. April 2009 zurückgewiesen wurde. Mit Schreiben vom 11. Mai 2009 hat die Petentin Klage beim Verwaltungsgericht K. erhoben, die mit Schreiben vom 26. Mai 2009 begründet wurde.

Die Petentin hat mittlerweile eine Anstellung bei einem Steuerberater gefunden und begehrt keine Einstellung in die Steuerverwaltung. Sie befürchtet aber, ohne Abschluss in der Kanzlei nicht weiter beschäftigt zu werden.

Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 47 Abs. 4 der StBAPO kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle Prüflingen, die die

Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst endgültig nicht bestanden oder auf deren Wiederholung verzichtet haben, die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes zuerkennen, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse dafür ausreichen. Ist der Prüfling zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden, so kann die Entscheidung erst nach einer Vorstellung vor dem Prüfungsausschuss erfolgen. Die von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle ist die Oberfinanzdirektion K. Damit kann diese auf Vorschlag des Prüfungsausschusses die Zuerkennung aussprechen.

Die Oberfinanzdirektion hat anschließend eine Ermessensentscheidung zu treffen. Sie kann gemäß § 47 Abs. 4 StBAPO die Laufbahnbefähigung für den mittleren Dienst zuerkennen, wenn die „nachgewiesenen Kenntnisse“ dafür ausreichen. Damit wird deutlich, dass der Vorschlag des Prüfungsausschusses nicht bindend für die Entscheidung der Oberfinanzdirektion ist.

In Anbetracht des zweimaligen sehr schlechten Abschneidens in der Laufbahnprüfung und der Tatsache, dass der Prüfungsausschuss der Hochschule keine fachlichen Fragen bei der „Vorstellung“ gem. § 47 Abs. 4 StBAPO gestellt hatte, war es für eine sachgerechte Ermessensausübung durch die Oberfinanzdirektion K. notwendig, sich selbst ein Bild darüber zu schaffen, ob Fachkenntnisse entsprechend den Anforderungen des mittleren Dienstes vorliegen.

Da die Petentin bei dieser fachlichen Überprüfung durch die Oberfinanzdirektion K. keine Fachkenntnisse vorweisen konnte, die dem Niveau für die Note „ausreichend“ bei einer Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst entsprachen, war es sachgerecht, die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes nicht zuzuerkennen.

Dass die Oberfinanzdirektion im Rahmen der ihr obliegenden Entscheidung selbst überprüft hat, ob für den mittleren Dienst ausreichend Fachkenntnisse vorliegen, ist nicht zu beanstanden, sondern aufgrund der Diskrepanz zwischen Zwischenprüfungsnote und Laufbahnprüfungsnote für eine sachgerechte Ermessensausübung unerlässlich.

Auch aus der Dauer des Verfahrens kann sich keine andere Beurteilung ergeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Prüfungsausschüsse der Hochschule bis Ende September mit der Durchführung der Laufbahnprüfungen, insbesondere der mündlichen Prüfungen (zu der die Petentin nicht zugelassen worden war) befasst waren. Der Prüfungsausschuss der Hochschule trat dann am 16. Dezember 2008 wieder zusammen und schlug die zur Zuerkennung der Befähigung vor. Das Gespräch bei der Oberfinanzdirektion fand am 17. Februar 2009 statt. Angesichts der notwendigen Verfahrensschritte ist der zeitliche Ablauf nicht zu beanstanden.

Ebenso kann es keine Rolle spielen, dass die Petentin erfreulicherweise eine Anstellung bei einem Steuerberater gefunden hat. Ihre konkrete Tätigkeit dort ist hier nicht bekannt. Insbesondere ist nicht bekannt, ob die dortigen Aufgaben auch nur annähernd mit der Tätigkeit des mittleren Dienstes in der Steuerverwaltung vergleichbar sind.

Auch die Tatsache, dass die Petentin keine Einstellung in die Steuerverwaltung begehrt, kann hier nicht berücksichtigt werden. Die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung und die damit verbundene Berufsbezeichnung „Finanzwirtin“ darf keinesfalls ohne Nachweis der erforderlichen Qualifikation erfolgen.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Bormann

4. Petition 14/3595 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren erneut die länderübergreifende Umverteilung von Bayern (Stadt H.) nach Baden-Württemberg (Stadt E.), um ihre Tochter (Petitionsverfasserin) bei der Betreuung des Enkelkindes zu unterstützen.

Bei den Petenten handelt es sich um ein Ehepaar im Alter von 70 und 71 Jahren. Seit ihrer Einreise als jüdische Emigranten im Oktober 2004 leben sie in der bayerischen Stadt H. Die Zuteilung erfolgte damals auf ausdrücklichen Wunsch der Petenten, weil dort bereits ihre Tochter und der heute 12-jährige Enkel wohnten. Die Petenten sind im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis, die wegen des Bezugs von Sozialhilfe (Grundsicherung im Alter nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs – SGB XII) mit der wohnsitzbeschränkenden Auflage „Die Wohnsitznahme wird auf den Freistaat Bayern beschränkt“ versehen ist. Die Tochter verzog im August 2005 nach Baden-Württemberg, um hier eine Arbeit aufzunehmen.

Im Dezember 2008 beantragten die Petenten erneut bei der Stadt E. die Umverteilung von Bayern nach Baden-Württemberg. Sie begründeten ihren Antrag damit, dass das Enkelkind an einer seelischen Behinderung (Asperger Syndrom) leide und sie die ganztägig berufstätige Mutter bei der Betreuung des Kindes unterstützen wollten. Als Beweis fügten sie einen Bescheid des Kreisjugendamts über die Bewilligung von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche bei. Um die Folgen der Behinderung zu verhüten, zu mildern oder zu beseitigen, wurde demnach Eingliederungshilfe in Form einer ambulanten Betreuung im Rahmen eines Gruppenangebots (Schulbegleitung) bewilligt. Außerdem fügten die Petenten eine bereits aus dem ersten Petitionsverfahren (Petition 14/274, Landtagsdrucksache 14/490, lfd. Nr. 1) bekannte ärztliche Bescheinigung vom Juni 2006 bei, mit der eine zum Teil ausgeprägte motorische Entwicklungsverzögerung festgestellt worden war. Demnach bedürfe diese einer kontinuierlichen Förderung mit individueller Betreuung z. B. durch die Großeltern. Die Petenten gaben weiter an, dass sie beide Hochschulabschlüsse als Ingenieure besäßen und den Enkel auch intellektuell fördern könnten. Die Betreu-

ung des Enkels sei für sie auch eine ihrem eigenen Leben sinngebende Aufgabe.

Zur Unterstützung ihres Antrags auf Umverteilung legten die Petenten im März 2009 eine Stellungnahme des Kreisjugendamts vor. Danach äußere sich die tiefgreifende autistische Störung des Kindes in großen Kontaktschwierigkeiten, der Unfähigkeit, die eigenen Gefühle und die der anderen einzuordnen und mit ihnen umzugehen, und in einer großen Unstrukturiertheit. Das Kind benötige viel Unterstützung, Anleitung und Begleitung, um mit für andere Gleichaltrige selbstverständlichen Lebenssituationen umgehen zu können. Deshalb erhalte es auch im Rahmen der Eingliederungshilfe seit November 2008 eine Schulbegleitung, durch die der Besuch einer Realschule ermöglicht werde. Im außerschulischen Bereich sei das Kind aber oft sehr auf sich allein gestellt, da die Mutter arbeite, um die Existenz der Familie zu sichern. In eine normale Betreuungseinrichtung, wie z. B. einen Schülerhort, könne das Kind nicht gehen, da es mit der Situation dort persönlich und sozial überfordert wäre. Deshalb wären seine Großeltern als vertraute Bezugspersonen eine wertvolle, durch keine professionelle Hilfe zu ersetzende Unterstützung für das Kind und seine Mutter.

Die Stadt E. lehnte im April 2009 den Umverteilungsantrag erneut mit der Begründung ab, die Rechtslage mache eine Betreuung durch die Großeltern, die öffentliche Leistungen in Anspruch nehmen, nicht möglich. Es würden weiterhin nur betreuerische Maßnahmen, aber keine notwendigen Pflegemaßnahmen geltend gemacht. Auch hinsichtlich der Kostenübernahme durch das Kreissozialamt habe sich seit der letzten Überprüfung keine andere Ansicht ergeben.

Die Petenten erkennen die rechtsfehlerfreie Entscheidung der Ausländerbehörde an. Sie erhoffen sich jedoch im Rahmen des Petitionsverfahrens eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit der behördlichen Entscheidung und damit eine andere Bewertung.

Im Übrigen wird auf die Landtagsdrucksache 14/490 verwiesen.

An der Sach- und Rechtslage hat sich seit der letzten Petition keine Änderung ergeben.

Umverteilungsanträge von Ausländern, die einer Wohnsitzbeschränkung unterliegen, sind aus unterschiedlichen Beweggründen keine Seltenheit. Im Interesse einer gleichmäßigen Lastenverteilung haben sich Bund und Länder auf ein einheitliches Verfahren verständigt, das in Baden-Württemberg mit der Anordnung des Innenministeriums nach § 23 AufenthG über die Aufnahme jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion – mit Ausnahme der baltischen Staaten – vom 10. Februar 2006 umgesetzt wurde. Nach Abschnitt IV Nr. 3 dieser Vorschrift wird die Niederlassungserlaubnis bzw. Aufenthaltserlaubnis mit der wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen, soweit und solange Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezogen werden. Die Auflage wird aufgehoben, wenn eine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit aufgenommen wird. Eine Streichung oder

Änderung der wohnsitzbeschränkenden Auflage zur Ermöglichung eines länderübergreifenden Wohnsitzwechsels bedarf gemäß der zwischen Bund und Ländern getroffenen Verfahrensabsprache der vorherigen Zustimmung durch die Ausländerbehörde des Zuzugsorts. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Lebensunterhalt am neuen Wohnort voraussichtlich dauerhaft ohne die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder XII gesichert ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts insbesondere zu erteilen, wenn der Umzug der Sicherstellung der benötigten Pflege von Betroffenen, die wegen ihres Alters oder wegen ihrer Krankheit oder Behinderung pflegebedürftig sind, durch die Verwandten am Zuzugsort dient, oder weil nur dort eine angemessene medizinische Betreuung möglich ist. Das Gleiche gilt, wenn die Betroffenen selbst unabdingbar für die Pflege eines nahen Angehörigen sind, der über einen Aufenthaltstitel verfügt und im Zuzugsort lebt. Die am 31. Oktober 2009 in Kraft getretene Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes zum Aufenthaltsgesetz bringt insoweit inhaltlich keine Änderung.

Die Petenten werden aufgrund ihres Alters ihren Lebensunterhalt nicht mehr selbstständig bestreiten können. Die Ausnahmetatbestände für eine Zustimmung liegen nicht vor. Die Petenten sind nicht pflegebedürftig. Das Enkelkind ist zwar seelisch behindert und bedarf unverkennbar einer intensiven Betreuung. Es ist aber kein Pflegefall. Die Großeltern sind nicht unabdingbar für die Betreuung. Die Betreuung kann über sonstige Einrichtungen sichergestellt werden. Zwischenzeitlich hat sich – offensichtlich auch ohne ständige Betreuung durch die Großeltern – der Zustand des Kindes verbessert. Die Mutter hat keinen Antrag mehr auf Verlängerung der bis Ende Juli 2009 befristeten Eingliederungshilfe gestellt. Dem zuständigen Mitarbeiter des Kreisjugendamts gegenüber gab sie an, das Kind habe sich nach ihrer Ansicht positiv entwickelt und habe zwischenzeitlich eine gute Kommunikationsbasis. Deshalb benötige es diese Hilfe nicht mehr. Eine Teilnahme an einem sogenannten „Runden Tisch“ sagte sie ab, weil sie ohne Fortsetzung der Hilfe dafür keinen Anlass mehr sieht. Sie möchte zukünftig andere Unterstützungsangebote wie eine Hausaufgabenbetreuung und ein Gruppenangebot für autistische Kinder zum sozialen Kompetenztraining an der Kinder- und Jugendpsychiatrie der örtlichen Universitätsklinik nutzen. Derzeit wird das Kind von einem Erziehungsbeistand 90 Minuten pro Woche betreut. Diese für das Kind positive Maßnahme wirke laut Petitionsverfasserin wie die Betreuung durch die Großeltern.

Da die Petenten aufgrund ihres Alters dauerhaft auf öffentliche Leistungen angewiesen sein werden, stimmt das zuständige Kreissozialamt ohne rechtliche Verpflichtung einer Aufhebung der Wohnsitzauflage nicht zu, solange die abgebende bayerische Stadt keine Kostenübernahmeerklärung abgibt. Auf den Landkreis kämen ansonsten zusätzliche Kosten in nicht absehbarer Höhe zu. Die Stadt H. ist wegen des günstigeren Wohnraums in Bayern und der zusätz-

lichen Verwaltungskosten nicht bereit, nach einem Wohnsitzwechsel die Kosten weiterhin dauerhaft zu übernehmen. Mehrere Vermittlungsversuche seitens der Ausländerbehörde, des Regierungspräsidiums und des Innenministeriums, dem Anliegen der Petenten unter Würdigung der humanitären Aspekte doch noch nachzukommen, sind bislang an diesem Kostenrisiko gescheitert. Ein Umzug innerhalb des Landkreises – wie von der Petitionsverfasserin beabsichtigt – wird zu keiner anderen Entscheidung führen.

Auch eine Lösung durch die zumindest teilweise Übernahme der Kosten durch Dritte konnte nicht gefunden werden. Die Ausländerbehörde unterbreitete der Tochter der Petenten, die nach eigenen Angaben in leitender Position und in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis bei einem Unternehmen tätig ist, den Vorschlag, gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten einen Teil der normalen Lebenshaltungskosten und der Miete zu übernehmen. Die Petitionsverfasserin lehnte diesen Vorschlag jedoch mit der Begründung ab, sie müsse bereits für sich und ihren Sohn, für den sie keine Unterhaltsleistungen erhalte, sorgen und auch ihren Lebensgefährten unterstützen, der Unterhaltsverpflichtungen für drei Personen hätte. Sie sei lediglich bereit, die Umzugs- und Einrichtungskosten für ihre Eltern zu übernehmen bzw. sich daran zu beteiligen. Des Weiteren könne sie nur eine geringe Differenz bei den monatlichen Wohnungskosten zahlen, wenn es keine Möglichkeit geben sollte, eine Wohnung für ihre Eltern zu finden, deren Warmmiete innerhalb der gesetzlichen Grenzen liegt.

Die Ausländerbehörde hat die örtliche jüdische Gemeinde auf die Situation der Familie aufmerksam gemacht. Diese hat sich daraufhin mit dem Zentralrat der Juden in Verbindung gesetzt, der seine Hilfe angeboten hat. Die Petitionsverfasserin wurde aufgefordert, sich mit ihm in Verbindung zu setzen, um eine gemeinsame Lösung zu finden.

Die jüdische Gemeinde steht nach Auskunft des Berichterstatters mit der Petentin in Verbindung und bemüht sich um eine Lösung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Buschle

5. Petition 14/3773 betr. Studiengebühren

Die 32-jährige Petentin studiert in einem grundständigen Studiengang an der Universität und hat daher die allgemeinen Studiengebühren zu entrichten. Sie ist als Halbwaise aufgewachsen und hat ein Geschwister. Von ihrer alleinerziehenden Mutter kann sie finanziell nicht unterstützt werden. Um ihr Studium zu finanzieren, geht sie zum einen neben dem Vollzeitstudium einer Tätigkeit nach und nimmt zum anderen einen Studienkredit zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts auf.

Die Petentin sieht sich als Halbwaise schlechtergestellt gegenüber Studierenden, bei denen beide Elternteile für die wirtschaftliche Versorgung zur Verfügung stehen sowie gegenüber kinderreichen Familien, die ab drei Kindern finanziell entlastet werden. Sie ist der Ansicht, dass sie als Halbwaise ebenso im Rahmen der Befreiungsregelungen berücksichtigt werden müsste.

Die Tatbestände für Befreiungen von der Pflicht, Studiengebühren zu zahlen, sind in § 6 des Landeshochschulgebührengesetzes geregelt.

Wer die Studiengebühren nicht während des Studiums zahlen kann oder will, hat unabhängig von der eigenen Vermögenslage oder derjenigen seiner Eltern bis zur Vollendung seines vierzigsten Lebensjahres sowie unabhängig von sonstigen Krediten Anspruch auf ein solches Darlehen. Der Zinssatz ist auf einen Maximalwert von 5,5 Prozent festgelegt. Das Gebührendarlehen muss erst zwei Jahre nach Studienabschluss zurückgezahlt werden, und auch nur dann, wenn ein bestimmtes Einkommen erreicht wird. Derzeit liegt diese Einkommensgrenze für Alleinstehende bei 1.140 Euro. Die monatlichen Raten für die Rückzahlung betragen 50, 100 oder 150 Euro. Wenn der Kredit nicht zurückbezahlt werden kann, kommt für den Ausfall ein Studienfonds auf, der von den Hochschulen finanziert wird. Zudem ist die Höchstgrenze der für BAföG- und Studiengebühren aufgenommenen Darlehen bei insgesamt 15.000 Euro festgelegt; damit erhält bereits ein durchschnittlicher BAföG-Empfänger bei kombiniertem Bachelor- und Masterstudium die Studiengebühren als zinsloses Darlehen.

Durch diese Ausgestaltung des Gebührendarlehens ist sichergestellt, dass die Studierenden nur dann an den Kosten ihrer Ausbildung beteiligt werden, wenn sie auch einen Vorteil daraus ziehen können. Nicht erst in der aktuellen Arbeitsmarktsituation ist dies regelmäßig der Fall.

Daneben werden durch die zentralen Befreiungsregelungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) besondere soziale Umstände berücksichtigt. Zum einen führt eine studienerschwerende Behinderung zu einer Befreiung. Die Befreiung kinderziehender Studierender erfolgt im Hinblick auf Artikel 6 Grundgesetz. Auf die gleiche grundgesetzliche Wertung stützt sich auch die Geschwisterregelung, die typisierend eine generell höhere finanzielle Belastung kinderreicher Familien mit drei oder mehr Kindern unabhängig von der Ausbildung der Kinder ausgleicht.

Die Geschwisterregelung fördert Familien mit drei und mehr Kindern. Für die besondere Vergünstigung erst ab dem dritten Kind spricht dabei, dass ab dieser Familiengröße einerseits das Pro-Kopf-Einkommen gegenüber Ein- und Zwei-Kind-Familien nochmals absinkt und andererseits auch die Berufstätigkeit beider Eltern signifikant abnimmt – wodurch ebenfalls ein geringeres Familieneinkommen zur Verfügung steht. Aus Familien mit zwei Kindern müssen beide Studiengebühren zahlen, wenn sie sich für ein Hochschulstudium entscheiden. Aus kinderreichen Fami-

lien müssen ebenfalls zwei Kinder Gebühren entrichten. Insofern ist die Systematik der familienbezogenen Befreiungsregelungen in sich schlüssig: Durch Überschreitung der Grenze von drei Kindern ist ein Belastungsmaximum erreicht, das durch die Möglichkeit zur Gebührenbefreiung begrenzt wird.

Stellt die Erhebung der Studiengebühr eine finanzielle Härte dar, kann in gravierenden Einzelfällen die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Die Verpflichtung der L-Bank zur Gewährung von Darlehen ist dabei zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei bestehendem Anspruch auf Darlehensgewährung keine finanzielle Härte gegeben ist.

Das Aufwachsen als Halbwaise wird von den Befreiungsregelungen als Grund für eine Befreiung von den Studiengebühren nicht erfasst. Die Situation eines Halbweisen ist auch nicht mit den Sachverhalten vergleichbar, die den bestehenden Regelungen zugrunde liegen. Maßgeblich ist der individuelle Vorteil jedes einzelnen Studierenden. Aufgrund des besonderen grundgesetzlichen Schutzauftrags gegenüber Familien wurde lediglich für kinderreiche Familien eine Teilentlastung geregelt, die aber die grundsätzliche Gebührenpflicht von zwei Kindern unberührt lässt.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund dieser Gesetzeslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Buschle

6. Petition 14/3907 betr. Errichtung einer Mobilfunkstation neben Waldorfschule, Lebenshilfe und Anwohner

Die Petition wurde zunächst an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags gerichtet, welcher die Petition zuständigkeithalber an den Landtag von Baden-Württemberg überwiesen hat.

Die Petenten (Vertreter des W. Kindergartens sowie der R.-Schule) bzw. deren Rechtsvertreter wenden sich gegen die Baugenehmigung vom 4. August 2009 zur Errichtung einer Mobilfunkstation der Firma T. auf dem Flurstück H.-Weg Nr. 4626/1 der Gemarkung S.

Mit der Petition wird unter Berufung auf einen Verstoß gegen das baunachbarliche Rücksichtnahmegesetz sowie gegen das Bundesimmissionsschutzgesetz begehrt, die Zustimmung des Gemeinderats zum o. g. Bauvorhaben zu beanstanden, die Stadt V. anzuweisen, die Baugenehmigung aufzuheben sowie den Vollzug der Baugenehmigung auszusetzen, bis eine Entscheidung in der Petitionsangelegenheit erfolgt ist.

Die Petenten bezweifeln, dass das Vorhaben tatsächlich auf den nun genehmigten Standort angewiesen (spezifischer Standortbezug) und damit im Außen-

bereich privilegiert ist und dass keine öffentlichen Belange i. S. § 35 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) dem Vorhaben entgegenstehen.

Von den Petenten wird die Befürchtung vorgetragen, dass das Vorhaben am geplanten Standort schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, konkret auf die Schüler/-innen und das Lehrpersonal der in ca. 150 m Entfernung liegenden R.-Schule in V. als auch auf die Kinder und Erzieher/-innen des in ca. 130 m Entfernung liegenden Kindergartens W. haben wird. Dem könne durch eine andere Standortwahl der Mobilfunkstation entgegen gewirkt werden, da nach Auffassung der Petenten ein spezifischer Standortbezug der Mobilfunkstation zum gewählten Standort nicht bestehe.

Die Petenten führen an, dass die wirtschaftliche Existenz der R.-Schule sowie des W. Kindergartens bei Realisierung der Mobilfunkstation ernsthaft gefährdet sei, da eine Vielzahl der Eltern für diesen Fall ihre Kündigungsabsicht wegen befürchteter Gesundheitsgefahren durch athermische negative Umweltwirkungen erklärt habe. Nach Pressemeldungen wurden den in den Einrichtungen betreuten Schülern und Kindern Blutproben entnommen, um den Gesundheitszustand zu dokumentieren.

Die Petenten führen auch an, dass die Höhe des geplanten Mastes aufgrund der Anforderungen des Betreibers für eine Richtfunkverbindung zustande komme, die Notwendigkeit einer Richtfunkstation aber seitens des Betreibers nicht nachgewiesen bzw. begründet sei.

Die Rechtsvertreter der Petenten führen außerdem an, dass sich der geplante Standort der Mobilfunkstation im Brut- und Lebensraum mehrerer Vogel- sowie Fledermausarten der Roten Liste befinde.

Im Jahr 2003 richtete der Betreiber E. eine Anfrage an die Stadt V. für einen Standort zur Versorgung von V. Süd. Der Mobilfunkbetreiber T. ist im Frühjahr 2005 ebenfalls an die Stadt V. herangetreten mit der Anfrage für einen Standort im Suchbereich Waldkante S. West.

Mobilfunkbeirat der Stadt V.

Der seit dem Jahr 2002 existierende, vom Gemeinderat eingesetzte Mobilfunkbeirat der Stadt V., der sich aus Vertretern des Gemeinderates, der städtischen Verwaltung und sachkundigen Bürgern zusammensetzt und der sich u. a. mit der gesundheitlichen Vorsorge bei der Standortwahl für Mobilfunkstationen beschäftigt, hat sich mit den Anfragen auseinandergesetzt.

Der Mobilfunkbeirat V. wurde 2002 aufgrund der Vereinbarung der Mobilfunkbetreiber in Deutschland mit den kommunalen Spitzenverbänden 2001 über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze eingerichtet.

Der Beirat in V. bezieht bei Standortbewertungen den Schutz sensibler Einrichtungen wie Schulen oder Kin-

dergärten und auch von Wohnnutzungen mit ein. Für den Mobilfunkbeirat ist bei seinen Standortüberlegungen wegen der sog. „Funkkeule“ (Anm.: die Funkübertragung geschieht innerhalb einer elliptischen „Funkkeule“) nicht allein der horizontale Abstand einer Mobilfunkanlage zu den sensiblen Nutzungen entscheidend, sondern vielmehr die Lage der Nutzungen außerhalb der „Funkkeule“. Dementsprechend wichtig ist jeweils auch die Höhe der Anlage.

Beurteilungsgrundlage ist für den Mobilfunkbeirat ein sog. „Befassungswert“ von 10.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ für Immissionsbelastungen („V. Modell“). Dieser Wert liegt deutlich niedriger als die in Deutschland geltenden Grenzwerte nach der 26. Bundesimmissionschutzverordnung (26. BImSchV) von 10.000.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2 = 10 \text{ W}/\text{m}^2$ (UMTS), 9.100.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2 = 9,1 \text{ W}/\text{m}^2$ (E-Netz) bzw. 4.500.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2 = 4,5 \text{ W}/\text{m}^2$ (D-Netz).

Standortsuche

Der Mobilfunkbeirat der Stadt V. hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass der strittige Standort H.-Weg das Ergebnis eines mehrjährigen Entscheidungsprozesses des Beirats zur Abwendung kritischer, deutlich niedrigerer Mobilfunksendeanlagen an Standorten im angrenzenden Wohngebiet sei.

Der Mobilfunkbeirat hatte dem Betreiber T. zunächst als Standortvorschlag für die Errichtung der Mobilfunksendeanlage das Dach des Wohnhochhauses in der S.-Straße 45, das sich im Eigentum der städtischen Wohnungsbaugesellschaft befindet, vorgeschlagen. Dieser Standort wurde mit erster Priorität versehen, da er, durch seine erhöhte Lage, der verfolgten Minimierungsstrategie hinsichtlich Abstrahlung elektromagnetischer Felder innerhalb der sog. „Funkkeule“ am ehesten entsprach. Weitere geeignete Standortalternativen im Siedlungskontext standen nach Ansicht des Beirats nicht zur Verfügung.

Nachdem jedoch von der Wohnungsbaugesellschaft des Hochhauses S.-Str. 45 die erforderliche Zustimmung versagt wurde (der Standort wurde seitens des Mobilfunkbeirats der Stadt V. drei Mal angefragt, erstmalig 2004), konzentrierte sich die Suche auf einen Standort im Wald westlich des Siedlungskörpers. Es wurden dort vom Mobilfunkbeirat drei mögliche Außenbereichsstandorte vorgeschlagen, wobei der nunmehr angegriffene Standort H.-Weg mit Blick auf die Kriterien Immissionsminimierung, funktechnische Eignung und Abdeckung im Suchbereich, Erschließung, Eingriff in das Landschaftsbild (Vogelschutzgebiet, Wald), Vermeidung weiterer Standorte für Mobilfunksendeanlagen im Suchbereich und Grundstücksverfügbarkeit als Alternative 1 als am besten geeignet bewertet wurde.

Im Jahr 2006 wurde, nach einem gemeinsamen Begehungstermin mit zwei Mobilfunkbetreibern, dem Forstamt, der Unteren Naturschutzbehörde und Mitgliedern des Mobilfunkbeirates als Vorzugsstandort der H.-Weg (Alt. 1) formuliert. Der Betreiber T. wies auf die Notwendigkeit eines 50 m hohen Mastes hin, um den südlichen Bereich des Versorgungsgebietes abdecken zu können. Die beiden Betreiber wollten

jeder für sich einen einzelnen Standort an unterschiedlichen Stellen, was die Stadt V. verweigerte. Sie forderte einen Konzentrationsstandort, um eine Vielzahl an Masten im Außenbereich zu vermeiden. Eine Einigung auf einen gemeinsamen Standort seitens der Betreiber kam nicht zustande.

Im Jahr 2007 fragte der Betreiber T. im Bereich S. West erneut einen Standort nach. Die Stadt V. verlangte erneut eine Einigung der Betreiber auf einen der Standorte, wie in 2006 als tragfähig bestimmt. Im März 2008 schlug der Betreiber T. entgegen der bisherigen Abstimmungen einen Standort am Sch.-Platz 7 gegenüber der Kindertagesstätte O. vor. Dieser wurde vom Mobilfunkbeirat abgelehnt, da eine Mobilfunksendeanlage nicht in unmittelbarer Nachbarschaft sensibler Nutzungen stehen sollte.

Im Sommer 2008 fand ein Ortstermin der beiden interessierten Betreiber mit Vertretern der Stadt zur Detailabstimmung des favorisierten Standortes statt. Im August 2008 erfolgte daraufhin für den Standort H.-Weg durch den Mobilfunkbetreiber T. eine technische Machbarkeitsüberprüfung, die zu einem positiven Ergebnis führte.

Es war Vorgabe des Mobilfunkbeirats, die Anlage auf einem hohen Mast anzubringen, um eine bestimmte Entfernung von den sensiblen Nutzungen zu erreichen, bzw. diese aus der sog. „Funkkeule“ herauszuhalten. Der Betreiber hat sich trotz der höheren Investitionskosten dazu bereit erklärt und im Einvernehmen mit dem Mobilfunkbeirat einen entsprechenden Bauantrag für den Standort H.-Weg gestellt.

Nach den Darstellungen des Mobilfunkbeirats ist der Standort H.-Weg sowie die vorgesehene Höhe der Anlage aufgrund der Minimierungsstrategie des Mobilfunkbeirats der Stadt V. zustande gekommen. Richtfunk spielt bei den Bestrebungen zur Minimierung der Strahlungsexposition der Bevölkerung keine größere Rolle, da nur eine geringe Sendeleistung hierfür notwendig ist. Richtfunk benötigt allerdings Sichtverbindung (und damit eine entsprechende Höhenlage) sowie relativ große Antennendurchmesser. Für Richtfunk ist im Übrigen keine Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur erforderlich. Der Wunsch des Betreibers T. nach einer Richtfunksanbindung ist im vorliegenden Fall nicht ursächlich für die Standortwahl bzw. die Höhenlage der Anlage. Diese geht auf die Bemühungen des Mobilfunkbeirats zur Minimierung der Belastungen zurück. Weiterhin ist die Strahlungsbelastung durch den Richtfunk nach Aussage auch des Mobilfunkbeirats der Stadt V. nicht entscheidungserheblich.

Bauantrag

Mit Bauantrag vom 24. November 2008, eingegangen bei der Baurechtsbehörde am 28. November 2008, wurde vom Betreiber T. die Errichtung einer Mobilfunkstation mit Masten auf dem im Eigentum der Stadt V. stehenden Grundstück H.-Weg, Flst.-Nr. 4626/1 beantragt (Vorzugsstandort Alt. 1). Das Grundstück befindet sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich.

Aufgrund von Presseveröffentlichungen über das geplante Bauvorhaben wurden von der Schulgemeinschaft der R.-Schule über die Anwaltskanzlei Rechtsanwälte B.-W. Einwendungen erhoben. Da es sich bei der in ca. 170 m Entfernung vom geplanten Standort befindlichen R.-Schule um keinen Angrenzer handelt, war eine Benachrichtigung nach § 55 LBO im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nicht erfolgt. Die benachrichtigten direkten Angrenzer hatten keine Einwendungen erhoben.

Mit Bescheid vom 4. August 2009 wurde die Baugenehmigung für die Errichtung der Mobilfunkstation mit Mast auf dem Grundstück H.-Weg, Flst.-Nr. 4626/1 erteilt.

Gegen die Baugenehmigung wurde von der Schulgemeinschaft der R.-Schule über die vorgenannte Rechtsanwaltskanzlei bei der Gemeinde fristgerecht Widerspruch eingelegt und gleichzeitig die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt.

Nachdem die Gemeinde dem Widerspruch nicht abgeholfen hat und auch die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs nicht angeordnet hat, wurde mit Schreiben vom 22. September 2009 der Vorgang dem Regierungspräsidium vorgelegt und die Widerspruchsführerin hiervon unterrichtet. Das Regierungspräsidium hat im Hinblick auf das Petitionsverfahren über den Widerspruch und den Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bislang noch nicht entschieden.

Die untere Baurechtsbehörde hat für das Vorhaben noch keine Baufreigabe erteilt. Am 18. November 2009 wurde bekannt, dass die Petenten beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz (Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs) gestellt haben.

Standortgutachten

Die Petenten gaben bei der Firma T. S. ein Standortgutachten Mobilfunk in Auftrag mit dem Ziel der Überprüfung des spezifischen Standortbezuges der geplanten Anlage, wie er für die Privilegierung und damit für die Zulässigkeit des Vorhabens im Außenbereich erforderlich ist. Dieses Gutachten vom 21. Juli 2009 erbrachte für die Baugenehmigungsbehörde keine neuen Erkenntnisse.

Im von den Petenten beauftragten Gutachten der Fa. T. S. wurden Standortalternativen zum H.-Weg geprüft, um den spezifischen Standortbezug der Anlage im H.-Weg zu hinterfragen: 4 Alternativen wurden als gleichwertig zum geplanten Standort bewertet, die S.-Str. 45 (14-geschossiges Hochhaus, s. o.), ein 6-geschossiger Wohnblock in der S.-Str., ein Bereich F.g. grund sowie der H. k. Die Stadt V. hat sich mit Stellungnahme vom 22. Juli 2009 mit diesen Alternativen auseinandergesetzt. Danach ist zu den Standortalternativen Folgendes festzustellen:

Das 14-geschossige Hochhaus S.-Str. 45 stand zum Zeitpunkt der Baugenehmigung wegen der fehlenden Zustimmung der Eigentümer nicht als Standort zu

Verfügung. Die Bauherrin hat mit Schreiben vom 16. Juli 2009 an die untere Baurechtsbehörde diesen Standort zwar sinngemäß als funktechnisch geeignet dargestellt, aber aufgrund der ablehnenden Haltung der WEG-Gemeinschaft als nicht realisierbar bezeichnet. Von den Petenten wird im Übrigen, nach Angaben in der Presse, auch der Standort auf dem Hochhaus abgelehnt.

Der Standort auf dem 6-geschossigen Wohnblock in der S.-Str. wäre für den Betreiber T. zwar denkbar gewesen, jedoch wäre der Versorgungsbereich dann nicht ohne einen zweiten Standort zu versorgen. Von der Stadt wurde dieser Standort als ungeeignet bewertet, da die Umgebungsbebauung höhergeschossig ist, und somit bei Realisierung der Mobilfunkanlage Wohnnutzungen innerhalb der „Funkkeule“ zu liegen gekommen wären. Der Standort F. liegt wie der H.-Weg im Außenbereich, damit gelten für ihn dieselben Zulässigkeitskriterien wie für den Standort H.-Weg. Aufgrund der weiteren Entfernung zum Versorgungsbereich wäre hier eine Erhöhung der Mastanlage erforderlich, wodurch eine Beeinträchtigung der Belange des Landschaftsschutzes zu befürchten wäre. Weiterhin wäre der Eingriff in den Waldbestand größer und eine stärkere Immissionsbelastung für den Versorgungsbereich, einschließlich eines Kindergartens, gegeben.

Der Standort H. k. schließlich befindet sich ebenfalls im Außenbereich und kommt wegen der Lage im Einflugbereich eines Rettungshubschraubers nicht in Frage. Darüber hinaus wäre er aus funktechnischer Sicht zu weit vom Versorgungsbereich entfernt, die Abstandsflächen zu einer Landesstraße zu gering sowie die Lage eines Klinikums in der „Funkkeule“ gegeben.

Die im Gutachten der Fa. T. S. aufgezeigten Alternativstandorte konnten somit keine echten Alternativen bieten und sprechen nicht gegen den spezifischen Standortbezug der geplanten Anlage am H.-Weg.

Auch der Betreiber T. hat sich nach seinem Schreiben vom 16. Juli 2009 mit den Alternativvorschlägen auseinandergesetzt und kommt zu keinem anderen Ergebnis.

Der Mobilfunkbeirat hat im Suchbereich aufgrund des reinen Wohngebietscharakters keine weiteren Standortalternativen als den Standort S.-Straße 45 sowie 3 Außenbereichsstandorte aufgezeigt. Ein vom Betreiber T. in die Diskussion gebrachter Standort Sch.-Platz 7 wurde vom Mobilfunkbeirat wegen seiner unmittelbaren Nähe zu einem Kindergarten abgelehnt.

Die im Schreiben vom 17. August 2009 der Petenten an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vorgeschlagene Erhöhung des bestehenden Mobilfunkmasten in der M.-Straße kann nach Aussage des Mobilfunkbetreibers die Funklücke im Suchbereich S. West schon allein aufgrund der großen Entfernung nicht abdecken. Eine eingehende Prüfung dieses Standorts erfolgte deshalb weder durch den Betreiber noch den Mobilfunkbeirat der Stadt. Selbst im Gutachten der Firma T. S. wird dieser Standort nicht als Alternative aufgeführt. Die Alternative „Erhöhung des be-

stehenden Mobilfunkmasten in der M.-Straße“ wurde deshalb auch im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nicht untersucht.

Entwicklung am Alternativstandort S.-Straße 45

Nach einer Pressemeldung vom 22. Oktober 2009 hat die Eigentümergemeinschaft S.-Straße 45 vor kurzem doch der Errichtung der Mobilfunkanlage auf dem Dach des Hauses zugestimmt, nachdem dies vor den Sommerferien nochmals abgelehnt worden war.

Der Betreiber T. hat dazu schriftlich mitgeteilt, dass aufgrund der im Vertrauen auf den Bestand der Baugenehmigung bereits getätigten Aufwendungen i. H. v. knapp 60.000 € eine Umplanung für ihn nicht in Frage komme. Weiterhin wurde mitgeteilt, dass möglichst kurzfristig mit dem Bau begonnen werden soll. Es entstehen dem Betreiber durch den verzögerten Baubeginn Kosten, die Inbetriebnahme ist für 2009 geplant.

Zulässigkeit des Vorhabens

Die geplante Mobilfunkanlage soll in einem Bereich, der planungsrechtlich als Außenbereich i. S. von § 35 BauGB zu beurteilen ist, aufgestellt werden.

Mobilfunksendeanlagen können im Außenbereich privilegierte und damit zulässige Vorhaben i. S. von § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sein (sie dienen der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen). Nach der Rechtsprechung des BVerwG gilt für alle in § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB genannten baulichen Anlagen das Erfordernis der Ortsgebundenheit. Auch im vorliegenden Fall der Mobilfunkanlage ist also ein spezifischer Standortbezug der Anlage nachzuweisen.

Dabei ist nach Rechtsprechung des BVerwG für den Nachweis der Ortsgebundenheit des Vorhabens erforderlich, dass es zu dem vorgesehenen Standort eine der Ortsgebundenheit gewerblicher Betriebe vergleichbare Beziehung hat, wobei die Notwendigkeit der Ortsgebundenheit graduell etwas abgeschwächt werde und eine „kleinliche Prüfung“ nicht angebracht sei. Der Standortbezug fehlt bei ortsgebundenen Betrieben, wenn der Standort im Vergleich zu anderen Stellen zwar Lagevorteile bietet, „dass das Vorhaben aber nicht damit steht oder fällt, ob es hier und so und nirgendwo anders ausgeführt werden kann“. Ökonomische oder ökologische Vorteile des vorgesehenen Standorts allein reichen für die Ortsgebundenheit nicht aus.

Der Genehmigung der Mobilfunkanlage ging eine langjährige Standortsuche seitens des Mobilfunkbeirats der Stadt V. und der Betreiber voraus. Im Schreiben vom 16. Juli 2009 wurde seitens des Bauantragstellers nochmals nachvollziehbar dargelegt, dass das Vorhaben auf die geografische Situation am geplanten Standort angewiesen ist.

Von den im Gutachten der Petenten vorgeschlagenen Standortalternativen kommt funktechnisch und im Hinblick auf den Schutz der Umgebung nur das Hochhaus S.-Str. 45 in Frage, die aber zum Genehmigungszeitpunkt nicht verfügbar war.

Im Übrigen wären von dem Standort S.-Str. 45 auch keine anderen Auswirkungen auf die Einrichtungen der Petenten zu erwarten als von dem streitigen Standort H.-Weg. Der Standort S.-Str. 45 liegt unmittelbar südlich der R.-Schule sowie des Kindergartens W.

Die Höhe des Mobilfunkmastes mit ca. 50 m ist ein Ergebnis der Minimierungsstrategie des Mobilfunkbeirats. Dass er durch seine Höhe auch für Richtfunk benutzt werden kann, spricht nicht gegen den Standortbezug der Anlage am Standort H.-Weg.

Es wurde hinreichend nachgewiesen, dass zu dem geplanten Standort zum Zeitpunkt der Baugenehmigung keine realistischen Alternativen bestanden und somit der erforderliche Standortbezug besteht. Das Vorhaben ist danach im Außenbereich privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Dem Vorhaben stehen auch keine öffentlichen Belange i. S. von § 35 Abs. 3 BauGB entgegen.

Von der unteren Naturschutzbehörde wird in deren Stellungnahme vom 5. Februar 2009 bestätigt, dass mit der Errichtung der Anlage keine erheblichen Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebiets verursacht werden. Im Hinblick darauf, dass sich der geplante Standort innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets „B.“ befindet, wird in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde die Aussage getroffen, dass keine ausreichende Grundlage (zu möglichen Beeinträchtigungen der Avifauna durch Mobilfunkanlagen) vorhanden sei, in dieser Hinsicht erhebliche Bedenken vorzubringen. Insofern werden durch das Vorhaben öffentliche Belange – nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB Landschaftsbild bzw. Belange des Naturschutzes – nicht beeinträchtigt.

Eine aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde unvermeidliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, die einen Eingriff i. S. von § 20 Abs. 1 NatSchG darstellt, wird durch die Zahlung eines Ausgleichsbetrags entsprechend der Festsetzung der unteren Naturschutzbehörde zur Durchführung geeigneter Ersatzmaßnahmen ausgeglichen.

Soweit von den Petenten schädliche Umwelteinwirkungen i. S. von § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB geltend gemacht werden, ist dazu Folgendes festzustellen:

Nach ständiger Rechtsprechung bestehen Gesundheitsgefahren durch den Betrieb einer Mobilfunkstation nicht, wenn die Grenzwerte der 26. BImSchV (Bundesimmissionsschutzverordnung) eingehalten werden. Der Nachweis der Einhaltung der Vorgaben der 26. BImSchV wird durch Vorlage einer Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur gemäß der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) geführt. Diese enthält Aussagen darüber, ob die Schutzabstände, die speziell zum Schutz von Personen gelten, eingehalten werden. Gesundheitliche und immissionsfachliche Aspekte sind mit Vorlage dieser Standortbescheinigung abgeklärt. Für die strittige Anlage liegt die erforderliche Standortbescheinigung vor. Vom Betreiber wird im Übrigen für den Bereich des Schulhofs der

R.-Schule bei Realisierung des Vorhabens ein Strahlungswert von 2.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ ermittelt, ein Wert, der deutlich unter dem maßgeblichen Grenzwert liegt.

Die Petenten bestreiten, dass die Standortbescheinigung allein die gesundheitliche Unbedenklichkeit i. S. des BImSchG attestiert. Sie berufen sich dabei auf einen Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 2003 (10B 2417/02), in dem die Standortbescheinigung als für das baurechtliche Genehmigungsverfahren nicht ausreichend angesehen wird. Der diesem Beschluss zugrunde liegende Einzelfall ist jedoch dem hier vorliegenden Fall nicht vergleichbar. Außerdem wird im gleichen Beschluss bestätigt, dass der Schutzverpflichtung gegenüber Gesundheitsgefährdungen durch elektromagnetische Felder ausreichend Rechnung getragen ist, wenn die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden.

Auch das BVerfG hat die 26. BImSchV in einem Beschluss vom 17. Februar 1997 als ausreichenden Schutz vor Gefahren elektromagnetischer Felder erklärt.

Nach übereinstimmender Auffassung nationaler und internationaler wissenschaftlicher Kommissionen liegen bei der Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV derzeit keine wissenschaftlichen Nachweise für die Auslösung von Gesundheitsgefahren oder schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Mobilfunk oder andere Funkanwendungen vor. Diese Bewertung hat sich auch nach Auswertung der umfangreichen Studien des im Juni 2008 abgeschlossenen Deutschen Mobilfunk-Forschungsprogramms nicht geändert. Strahlenschutzkommission (SSK) und Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) sehen daher keine Notwendigkeit, die Grenzwerte der 26. BImSchV abzusenken.

Das Gewerbeaufsichtsamt als untere Immissionschutzbehörde führt in seiner Stellungnahme zum Bauantrag vom 1. Oktober 2009 Folgendes aus: „Berücksichtigt man ..., dass die Intensität der abgestrahlten Energie überproportional mit dem Abstand abnimmt, so können schädliche Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft ausgeschlossen werden. Somit sind die Einwendungen der Petenten hinsichtlich der Prüfung von schädlichen Umwelteinwirkungen einschließlich athermischer Wirkungen unbegründet.“ Darüber hinaus wird auf die Kriterien des Mobilfunkbeirates hingewiesen, dessen Befassungsschwelle weit unter den gesetzlich zulässigen Werten liegt und dem an einer Minimierung der Strahlungsexposition der Bevölkerung gelegen ist.

Verstoß gegen Rücksichtnahmegebot

Die Rechtsvertreter der Petenten führen an, dass die Baugenehmigung gegen das baunachbarliche Rücksichtnahmegebot zu Lasten der Petenten verstoße. Das Gebot der Rücksichtnahme bedeutet, dass jedes Bauvorhaben Rücksicht auf die Umgebung nehmen und Auswirkungen vermeiden muss, die zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung anderer Grundstücke führen. Es verlangt jedoch nicht, sich aus einer Grundstückssituation ergebende Nutzungsmöglichkeiten zu unterlassen oder einzuschränken, nur weil da-

durch die Nachbarschaft betroffen wird. Es hat vielmehr eine Abwägung der Belange aller betroffenen Grundstückseigentümer sowie aller sonstigen rechtlich geschützten Interessen zu erfolgen. Es ist nicht erkennbar, dass die Nachbarn (Petenten) in diesem Fall einer billigerweise nicht mehr zumutbaren Beeinträchtigung ausgesetzt wären.

Nachdem das Bauvorhaben der Mobilfunkanlage an dem vorgesehenen Standort H.-Weg gegen keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden Belange verstößt, hatte der Bauherr nach § 58 LBO einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung.

Auch falls es zutreffend ist, dass der in einem reinen Wohngebiet gelegene Alternativ-Standort S.-Straße 45 nunmehr doch realisierbar wäre, spricht dies nicht gegen die Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung vom 4. August 2009.

In Betracht kommen könnte lediglich im Rahmen einer Ermessensentscheidung ein nachträglicher Widerruf der Baugenehmigung nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Nach dieser Vorschrift darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet werden würde.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Baurechtsbehörde im Fall einer nachträglich doch vorliegenden Zustimmung der Eigentümergemeinschaft zu einer Errichtung der Anlage am Standort Hochhaus S.-Str. 45 nachträglich berechtigt wäre, die Baugenehmigung nicht wie erfolgt zu erlassen. Denn es ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass durch den Bestand der Baugenehmigung das öffentliche Interesse gefährdet wäre. Insbesondere kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Standort Hochhaus S.-Str. 45 im Hinblick auf die Auswirkungen der Mobilfunkanlage auf die Umgebung, auch auf die von den Petenten angeführten schutzwürdigen Bereiche, zweifelsfrei günstiger wäre.

Im Rahmen der Ermessensabwägung ist weiter zu berücksichtigen, welche Aufwendungen von der Bauherrin bislang im Vertrauen auf den Bestand der Baugenehmigung getätigt worden sind und in welchem Verhältnis diese zu einem öffentlichen Interesse an einem Verzicht auf den genehmigten, am Rande des Außenbereichs liegenden Standort stehen.

Die Bauherrin hat schriftlich bestätigt, bislang Aufwendungen i. H. v. knapp 60.000 € getätigt zu haben, die bei Verlust der Baugenehmigung unwiederbringlich verloren wären. Die Bauherrin ist nicht bereit, im jetzigen Planungsstadium ohne einen Kostenausgleich nochmals den Standort zu wechseln. Sie verweist auf die getätigten Investitionen sowie auf die Unwägbarkeit, ob der Standort auf dem Hochhaus zivilrechtlich überhaupt realisierbar sei. Im Übrigen seien dort die gleichen Einwendungen zu erwarten, wie am genehmigten Standort.

Nach pflichtgemäßem Ermessen kommt demnach ein Widerruf der Baugenehmigung vom 4. August 2009 nicht in Betracht.

Die von den Petenten angeführte Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz der Einrichtung durch angeandrohte Kündigungsabsichten der Eltern gehört nicht zu den Belangen, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen waren bzw. ermöglicht ebenfalls nicht den Widerruf der Baugenehmigung nach LVwVfG. Da der Alternativstandort S.-Str. 45 ebenfalls nicht mit den Zielen der Petenten übereinstimmt, wären im Übrigen auch durch ein Ausweichen auf diesen Standort die angedrohten Kündigungsabsichten der Eltern nicht zu unterbinden.

Die Baugenehmigung vom 4. August 2009 für die Mobilfunkanlage am Standort H.-Weg ist nicht zu beanstanden. Die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 49 LVwVfG liegen nicht vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

7. Petition 14/4018 betr. Beschwerde über die Beamten der Steuerfahndung

I.

Der Petent wendet sich mit seiner Eingabe gegen angebliche Verstöße von Beamten der Steuerfahndung im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen ihn im Besteuerungsverfahren.

Zum Sachverhalt wird zunächst auf die abgeschlossene Petition 14/40 (Landtagsdrucksache 14/332, lfd. Nr. 9) verwiesen. Der Petent wendet sich seit Jahren immer wieder mit Eingaben an den Landtag, die Oberfinanzdirektion K. und das Finanzamt M. Dabei wiederholen sich die gleichen Vorwürfe, die sich regelmäßig als haltlos erweisen.

In seinen Schreiben an den Petitionsausschuss vom 5. und 7. Oktober 2009 sowie vom 26. Oktober 2009 erhebt der Petent – außer den wiederholten und durch die Petition 14/40 abschlägig beschiedenen Einwendungen – folgende Vorwürfe: Er erhalte bis zum heutigen Tag Drohanrufe der Steuerfahndung, er habe diverse Gegenstände u. a. einen Computer trotz Verfahrensabschluss nicht zurück erhalten und das Finanzamt S. habe auf Anordnung der Steuerfahndung sämtliche Giro- und Sparkonten des Petenten in voller Höhe gepfändet.

II.

Kein Finanzbeamter des Landes hat Drohanrufe beim Petenten getätigt. Dieser Vorwurf wird nachdrücklich zurückgewiesen. Das Urteil des Amtsgerichts H. im Steuerstrafverfahren wurde am 23. Januar 2006 rechts-

kräftig. Laut Bericht des Finanzamts M. bestand nach Abschluss des Verfahrens für die Beamten der Steuerfahndungsstelle keinerlei Anlass mehr, mit dem Petenten Kontakt aufzunehmen. Das Finanzamt berichtet, dass definitiv keine Anrufe getätigt wurden oder in anderer Weise Kontakt mit dem Petenten aufgenommen wurde. Weder seine aktuelle Anschrift noch seine Telefonnummer sind der Steuerfahndungsstelle M. bekannt.

Auch der weitere Vorwurf, diverse Gegenstände seien nicht zurückgegeben worden, entbehrt jeglicher Grundlage. Alle im Jahr 2001 beschlagnahmten Unterlagen wurden am 19. Juni 2006 durch die Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamts M. vollständig und aktenkundig an die – von ihm bevollmächtigte – Ehefrau des Petenten zurückgegeben. Das Finanzamt M. hat mit aktuellem und früherem Bericht bereits mehrfach mitgeteilt, dass die beschlagnahmten Gegenstände lückenlos in einem Verzeichnis aufgeführt wurden. Darunter befanden sich weder der Computer noch Peripheriegeräte des Petenten. Beides wurde definitiv nicht beschlagnahmt.

Und schließlich ist auch der Vorwurf, das Finanzamt S. habe auf Anordnung der Steuerfahndung sämtliche Giro- und Sparkonten des Petenten in voller Höhe gepfändet, unzutreffend. Bereits die Überprüfung infolge einer Eingabe des Petenten vom 15. Oktober 2001 hat ergeben, dass Kontenpfändungen nicht erfolgt sind.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Grünstein

8. Petition 14/4082 betr. Heimaufsicht

Die Petenten teilen mit, dass ihre am 28. Januar 2008 verstorbene Frau/Mutter im ASB Pflegeheim in B. unter mysteriösen Umständen verstorben sei. Ursache hierfür sei vor allem unsachgemäße Pflege.

Insbesondere seien der Pflegedienstleiter und eine weitere Mitarbeiterin ihren Pflichten nicht nachgekommen, indem sie unter anderem falsche Medikamente ausgegeben und es bewusst regelmäßig versäumt hätten, den notwendigen Kanülenwechsel vorzunehmen. Auch könne der Pflegedienstleiter nicht erklären, was in der Nacht in der die Frau/Mutter der Petenten verstorben ist, passiert sei.

Die Petenten begehren daher den Ersatz des Pflegedienstleiters und der weiteren Mitarbeiterin in der Einrichtung durch neutrale, kompetente und zuverlässigere Personen.

Die Frau/Mutter der Petenten ist in der Nacht zum 28. Januar 2008 im ASB Pflegeheim in B. verstorben. Todesursache war Sekundenherztod nach langjähriger koronarer Herzerkrankung.

Am 31. Januar 2008 ging bei der unteren Heimaufsicht des Landratsamts N.-O.-Kreis ein Beschwerdeschreiben von der Ehefrau/Mutter der Petenten, datiert vom 30. Dezember 2007, ein.

Aufgrund dieses Schreibens wurde am 8. Februar 2008 eine unangekündigte Kontrolle des Pflegeheims durch die untere Heimaufsichtsbehörde durchgeführt. Neben einer Befragung des Pflegedienstleiters wurde die Pflegedokumentation der Verstorbenen für den Zeitraum vom 7. Oktober 2007 bis 28. Januar 2008 eingesehen und teilweise in Kopie mitgenommen. Die Pflegedokumentation war insbesondere bestimmt von der pflegerischen Abhilfe wegen einer von der Ehefrau/Mutter der Petenten immer wieder geäußerten subjektiv empfundenen Atemnot bei Versorgung durch Trachealkanüle. Aus dem Dokumentationsverlauf insgesamt und den ergänzenden Angaben des Pflegedienstleiters, war ein situativ angemessenes Handeln nachvollziehbar. Auch die Überprüfung der Dienstpläne der Monate Dezember 2007 und Januar 2008 ergab keine Mängel.

Des Weiteren wurde der behandelnde Hausarzt, der den Totenschein ausgestellt hatte, befragt und die Todesbescheinigung ausgewertet. Daraus ergab sich ebenfalls kein Anhalt für einen nichtnatürlichen Tod.

Die Petenten hatten sich in dieser Angelegenheit mit gleichlautenden Beschwerdebriefen am 1. April 2008 an das Regierungspräsidium K. bzw. am 23. Mai 2008 an das Ministerium für Arbeit und Soziales gewandt.

Ein Ermittlungsverfahren gegen den Pflegedienstleiter und die weitere Mitarbeiterin wurde nach Auskunft der zuständigen Staatsanwaltschaft M. mit Verfügung vom 4. Dezember 2008 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil die Ermittlungen keinerlei Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage gegen die Beschuldigten ergeben haben.

Ebenso hat die Generalstaatsanwaltschaft K. den Beschwerden der Petenten gegen die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft keine Folge geleistet.

Die zusammenfassende Bewertung ergab aus ärztlicher sowie heimaufsichtsrechtlicher Sicht keine Unregelmäßigkeiten, die zum Tod der Ehefrau/Mutter der Petenten hätten führen können.

Die untere Heimaufsichtsbehörde ist den Anschuldigungen des Petenten gemäß § 15 Abs. 1 LHeimG mittels anlassbezogenen Prüfung in der Einrichtung nachgegangen. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

9. Petition 14/4023 betr. Wohngeld

Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt die Leistung von Wohngeld, ohne einen (Weiterleistungs-)Antrag zu stellen.

Sachverhalt:

Der Petent hat in den vergangenen Jahren bereits Wohngeld erhalten. Dem Petent wurde letztmals mit Bescheid vom 18. November 2008 und Änderungsbescheid vom 18. Juni 2009 Wohngeld für den Zeitraum vom 1. Oktober 2008 bis 30. September 2009 bewilligt. Mit Schreiben der Wohngeldbehörde vom 24. Juli 2009 wurde der Petent darauf hingewiesen, dass der Bewilligungszeitraum am 30. September 2009 ende und er einen (Weiterleistungs-)Antrag auf Wohngeld stellen könne.

Mit Schreiben, eingegangen bei der Wohngeldbehörde am 8. Oktober 2009, hat der Petent auf das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 29. September 2009 (Az. B 8 SO 13/08 R) hingewiesen. Nach Auffassung des Petenten habe die Wohngeldbehörde seiner Ehefrau und ihm Wohngeld deshalb ohne die Stellung eines erneuten Antrages weiter zu leisten.

Die Wohngeldbehörde hat den Petenten mit Schreiben vom 8. Oktober 2009 darauf hingewiesen, dass ein Antrag für die Weiterleistung von Wohngeld erforderlich und das durch den Petenten zitierte Urteil im Wohngeldbereich nicht einschlägig ist.

Mit Schreiben, eingegangen bei der Wohngeldbehörde am 23. Oktober 2009, hat der Petent einen (Weiterleistungs-)Antrag auf Wohngeld gestellt. Dem daraufhin ergangenen Schreiben der Wohngeldbehörde vom 23. Oktober 2009 mit Frist zum 20. November 2009, fehlende Unterlagen beizubringen, ist der Petent nicht nachgekommen.

Rechtliche Würdigung:

Die Bewilligung von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz setzt die Stellung eines (Weiterleistungs-)Antrages voraus.

Nach § 22 Abs. 1 WoGG i. V. m. Nr. 22.11 WoGVwV wird Wohngeld ausschließlich auf Antrag der wohngeldberechtigten Person geleistet. Der Antrag ist formelle und materielle Anspruchsvoraussetzung. Wohngeld wird nicht von Amts wegen gewährt, die Gewährung von Leistungen ist antragsabhängig. Wohngeldleistungen werden in der Regel für einen Bewilligungszeitraum von zwölf Monaten erbracht. Der Erstbescheid stellt keinen Bescheid mit Dauerwirkung dar. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist ein Weiterleistungsantrag erforderlich (arg. ex § 22 Abs. 4 WoGG).

Die vom Petent in Bezug genommene Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 29. September 2009 besagt lediglich, dass es nach Ablauf eines vorherigen Bewilligungszeitraumes und damit für eine weitere Leistungsgewährung nach dem Grundsicherungsge-

setz im unmittelbaren Anschluss an diesen abgelaufenen Bewilligungszeitraum keines ausdrücklichen Antrages auf Fortzahlung der Leistung mehr bedarf. Ein solcher Antrag sei weder nach dem Wortlaut des Grundsicherungsgesetzes noch nach dessen Systematik und Entstehungsgeschichte erforderlich. Auch Sinn und Zweck der Regelung setzten einen solchen Folgeantrag nicht voraus. Die gegenteilige Forderung wäre nur aus Vereinfachungs- bzw. Praktikabilitätsgründen zu rechtfertigen. Gerade diese ließen sich indes nicht anführen. Denn der Grundsicherungsträger, der die Situation des Hilfeempfängers aufgrund seiner Entscheidung über den Bewilligungszeitraum bekannt sei, dürfe nicht davon ausgehen, dass sich in der Folgezeit an den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Hilfeempfängers Wesentliches geändert habe. Der Grundsicherungsträger nach dem Grundsicherungsgesetz (aufgehoben mit Wirkung zum 1. Januar 2005 unter Übernahme der Regelungen in das neu geschaffene SGB XII) sei deshalb auch ohne Antrag auf die Grundsicherungsleistungen von Amts wegen zur Prüfung verpflichtet, ob dem Hilfeempfänger nicht wegen des fehlenden Antrags auf Grundsicherungsleistungen Sozialhilfeleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz zustünden.

Ein Anspruch auf eine insgesamt „unbefristete“ Leistungsbewilligung von Sozialleistungen ergibt sich hieraus jedoch nicht. Der Grundsicherungsträger wäre nach den Ausführungen des Bundessozialgerichtes lediglich verpflichtet gewesen, zu prüfen, ob Sozialhilfeleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (zum 1. Januar 2005 wurde durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch das Sozialhilferecht in das SGB XII eingegliedert) zu erbringen sind, um die Existenzsicherung zu gewährleisten.

Leistungen nach dem Wohngeldgesetz erfordern hingegen einen Antrag. Sinn und Zweck des Wohngeldes ist keine rentengleiche Dauerleistung. Das Wohngeld steht unter dem Vorbehalt des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung und unterliegt in bestimmten zeitlichen Abständen der Überprüfung, um auch den Charakter als Zuschuss zur Miete oder Belastung, die ebenfalls Veränderungen unterliegt, zu erhalten. Die Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 29. September 2009 kann im Hinblick auf die Entbehrlichkeit eines Weiterleistungsantrages nicht auf das Wohngeldrecht übertragen werden. Es handelt sich nicht um vergleichbare Sachverhalte.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Oelmayer

10. Petition 14/4067 betr. Gnadensache

Der Petent wendet sich gegen ein Urteil des Amtsgerichts sowie gegen die Aufrechterhaltung des Haftbefehls gegen ihn.

Das Amtsgericht hat den Petenten am 15. Oktober 2009 wegen gemeinschaftlichen Betruges im besonders schweren Fall zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt.

Der Verurteilung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Jahr 2006 wollte der Geschädigte Dr. R. eine ihm gehörende Reha-Klinik verkaufen. Auf ein entsprechendes Inserat hin nahm ein Herr B. Kontakt mit ihm auf. Herr B. war Mitaktionär und Verwaltungsrat eines schweizerischen Immobilienunternehmens, das bereits damals in finanziellen Schwierigkeiten war. Der Petent war für dieses Unternehmen freiberuflich tätig. Über Herrn B. erfuhr der Petent, dass das Unternehmen die Immobilie erwerben und vermarkten wollte.

Herr B. und der Petent suchten Herrn Dr. R. mehrfach auf, um Verkaufsgespräche zu führen. Hierbei war Herr B. der maßgebliche Verhandlungsführer. Herr B. war zum damaligen Zeitpunkt – abgesehen von seiner Eigenschaft als Mitaktionär – ebenso mittellos wie der Petent, der im Übrigen wegen einer Betrugsverurteilung unter Bewährung stand.

Als man sich vermeintlich handelseinig geworden war, organisierten Herr B. und der Petent Notartermine, die aber mehrfach verschoben wurden. Etwa drei Tage vor dem zuletzt festgelegten Notartermin begab sich der Petent zu Herrn Dr. R. und spiegelte diesem vor, er brauche 70.000 Euro in bar zur „Aktivierung der Finanzierungssumme“. Man stehe in Verbindung mit einem amerikanischen Kreditgeber, der einen Kreditrahmen von bis zu 250 Mio. Dollar oder Euro gewähre. Die 70.000 Euro müsse der Petent an einen arabischen Herrn übergeben, damit dieser wiederum die Kreditsumme „locker machen“ könne.

Herr Dr. R. glaubte dies und übergab dem Petenten am 13. Juni 2006 den Betrag von 70.000 Euro. Der Petent und Herr Dr. R. schlossen einen entsprechenden „Darlehensvertrag“. Der Petent verpflichtete sich, das Darlehen bereits am 20. Juni 2006 mit 100% Zinsen zurückzuzahlen. Der Petent zahlte das Geld – wie von vornherein beabsichtigt – nicht zurück. Er tröstete Herrn Dr. R. mit zahlreichen Schreiben.

Der Petent hat gegen das Urteil des Amtsgerichts Berufung eingelegt, über die noch nicht entschieden ist.

Der Petent hat sich ordnungsgemäß zum Hauptverhandlungstermin eingefunden. In der Hauptverhandlung gelangte der zuständige Richter des Amtsgerichts zu der Überzeugung, dass der angeklagte Betrugsvorwurf in vollem Umfang zutraf und daher eine empfindliche Strafe zu verhängen war. Der Bundeszentralregisterauszug des Petenten enthält neun Eintragungen, wobei es sich ganz überwiegend um Betrugstaten handelt. Es bestand die konkrete Gefahr, dass der Petent nach Beendigung der Hauptverhandlung an seinen Wohnsitz in die Schweiz zurückkehren und sich einem weiteren Gerichtstermin oder gar der Strafvollstreckung nicht mehr stellen werde. Das Amtsgericht hat daher auf Anregung der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung einen Haftbefehl erlassen.

Das Landgericht hat die Haftbeschwerde des Petenten mit der Begründung verworfen, dass anhaltende Fluchtgefahr besteht.

Die zuständigen Richter des Amtsgerichts und des Landgerichts sind gemäß dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Dem Justizministerium sowie dem Petitionsausschuss ist jeglicher Eingriff in die Gerichtsbarkeit verwehrt. Ein Gnadenerweis scheidet bei einem nicht rechtskräftigen Urteil von vornherein aus.

Die inhaltliche Überprüfung eines amtsgerichtlichen Strafurteils ist alleine durch die Berufung zum Landgericht oder die Revision zum Oberlandesgericht möglich. Der Petent hat gegen das Urteil des Amtsgerichts Berufung eingelegt. Im Berufungsverfahren vor dem Landgericht wird es auch zur erneuten Tatsachenfeststellung kommen.

Ebenso sieht die Strafprozessordnung Rechtsbehelfe zur Überprüfung eines Haftbefehls vor. Von dieser Möglichkeit hat der Petent – wenn auch im Ergebnis erfolglos – Gebrauch gemacht.

Zu der weiteren Eingabe des Petenten wird wie folgt Stellung genommen:

Die Berufung des Petenten gegen das amtsgerichtliche Urteil ist auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt. Termin zur Hauptverhandlung ist bestimmt auf den 25. Februar 2010. Ein Antrag auf Außervollzugsetzung des Haftbefehls wurde nicht gestellt.

Die Schwester des Petenten kümmert sich um die Pflege der Mutter. Der Vorsitzende der zuständigen Berufungskammer hat mitgeteilt, die Schwester habe dem Petenten – auch im Namen der Mutter – geschrieben, dass der gewünschte Aufenthalt im Hause der Mutter nicht möglich sei. Die Schwester habe alle Hände voll zu tun, die Mutter zu pflegen.

Der Petition ist aus den bereits oben genannten Gründen weiterhin nicht abzuhelpen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Oelmayer

11. Petition 14/2190 betr. Aufenthaltstitel

Das Innenministerium hat wie folgt Stellung genommen:

Der Petent begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung als Parkettleger. Petitionsverfasser ist der Arbeitgeber des Petenten.

Der Petent, ein im Dezember 1977 geborener mazedonischer Staatsangehöriger, reiste erstmals im Mai 2001 im Wege des Ehegattennachzugs zu einer maze-

donischen Staatsangehörigen in das Bundesgebiet ein und erhielt eine Aufenthaltserlaubnis. Nachdem die Ehe bereits im Herbst 2002 gescheitert war, befristete die Ausländerbehörde im Dezember 2002 die Aufenthaltserlaubnis des Petenten nachträglich zeitlich und forderte ihn unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf. Das Regierungspräsidium wies den dagegen eingelegten Widerspruch im Januar 2003 zurück. Die dagegen erhobene Klage wurde zurückgenommen, nachdem der Petent im Oktober 2003 eine deutsche Staatsangehörige geheiratet hatte.

Im Januar 2004 verließ der Petent das Bundesgebiet und reiste im selben Monat mit einem Visum zum Ehegattennachzug erneut nach Deutschland ein. Im Anschluss daran erhielt er eine Aufenthaltserlaubnis, die zuletzt bis August 2007 verlängert wurde.

Im Juni 2007 beantragte der Petent die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis und teilte gleichzeitig mit, er lebe seit November 2005 von seiner deutschen Ehefrau getrennt. Die Ausländerbehörde lehnte im Januar 2008 den Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ab und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf. Der Petent erhob hiergegen Widerspruch und stellte einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung.

Das Verwaltungsgericht lehnte den Antrag im März 2008 ab. Im Beschwerdeverfahren wurde im Juli 2008 vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ein Vergleich geschlossen, wonach die Ausländerbehörde bis zur Entscheidung über den noch anhängigen Widerspruch und bis zur Entscheidung über die Petition keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durchführt. Der Petent nahm daraufhin die Beschwerde zurück.

Der kinderlose Petent arbeitet seit April 2002 ununterbrochen als angelernter Parkettleger im Betrieb des Petitionsverfassers. Er ist nicht vorbestraft.

Der Petent hat das Bundesgebiet wieder zu verlassen. Er ist nicht mehr im Besitz eines Aufenthaltstitels und nicht vom Erfordernis des Aufenthaltstitels befreit. Ihm kann derzeit auch kein Aufenthaltstitel erteilt werden.

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist nicht möglich, weil der Petent nicht seit mindestens fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis war. Anrechenbar ist dabei nur die Zeit ab Januar 2004 (Einreise mit Visum), nicht jedoch die Zeit, in der der Petent aufgrund seiner ersten Ehe im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis war.

Der Petent hat aus seiner zweiten Ehe kein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 31 Abs. 1 AufenthG erworben, da die eheliche Lebensgemeinschaft nicht mindestens zwei Jahre lang rechtmäßig im Bundesgebiet bestand. Abzustellen ist dabei nicht auf das Datum der Eheschließung im Oktober 2003, sondern auf das Datum der Einreise mit einem Visum zum Ehegattennachzug im Januar 2004. Nachdem die Eheleute seit November 2005 getrennt lebten, ist der Zweijah-

reszeitraum nicht erreicht. Eine besondere Härte im Sinne des § 31 Abs. 2 AufenthG ist nicht erkennbar.

Der Petent kann auch keine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG erhalten. Die von ihm ausgeübte Tätigkeit als Parkettleger gehört nicht zu den Beschäftigungen, denen die Bundesagentur für Arbeit nach § 18 Abs. 2, 3 oder 4 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit der Beschäftigungsverordnung zustimmen könnte oder die nach dieser Verordnung nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedürfen. Ein besonderes öffentliches Interesse an der Beschäftigung des Petenten im Sinne von § 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG ist weder vortragen noch ersichtlich; vielmehr wird aus der Petitionsschrift deutlich, dass es in erster Linie um die betrieblichen bzw. persönlichen Interessen des Petitionsverfassers geht.

Ob dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis nach dem derzeit in der parlamentarischen Beratung befindlichen Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz erteilt werden kann, ist offen. Das Gesetz soll Anfang 2009 in Kraft treten.

Nach derzeitigem Stand ist im neuen § 18 a AufenthG vorgesehen, dass einem geduldeten Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden kann, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG zugestimmt hat und der Ausländer – neben weiteren Voraussetzungen – im Bundesgebiet u. a. als Fachkraft seit zwei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt hat, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt.

Das Innenministerium hat zu der Petition im April 2009 ergänzend Folgendes mitgeteilt:

Es wurde geprüft, ob der Petent nach Inkrafttreten des Arbeitsmigrationssteuerungsgesetzes zum 1. Januar 2009 der Regelung des neu geschaffenen § 18 a AufenthG unterfallen könnte.

Nach Abschluss der Prüfung durch Ausländerbehörde und Arbeitsagentur wird ergänzend mitgeteilt, dass dem Petenten auch nach § 18 a AufenthG keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, da der Petent weder den Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung im Bundesgebiet noch den Erwerb einer entsprechenden Ausbildung vor seiner Einreise nachweisen konnte. Deshalb hat auch die Bundesagentur für Arbeit die nach § 39 AufenthG notwendige Zustimmung nicht erteilt.

Wie das Innenministerium zu der Petition im Juli 2009 weiter mitteilt, hat der Petent zwischenzeitlich eine „Diplom“-Urkunde mazedonischer Herkunft vom Juli 2003 vorgelegt, aus der hervorgeht, dass der Petent „im Unterrichtsgang 2002/2003“ einen Kurs für Parkettleger besucht und mit Erfolg abgeschlossen habe.

Die Agentur für Arbeit hat nach Prüfung des Dokuments mitgeteilt, dass weiter nicht nachgewiesen sei, dass der Petent bereits mit abgeschlossener Ausbildung zum Parkettleger nach Deutschland eingereist sei, und sie deshalb die erforderliche Zustimmung nach § 18 a AufenthG weiterhin nicht erteile.

Ohnehin ist fraglich, ob es sich bei den vorgelegten Unterlagen nicht um Fälschungen handelt. Denn der Petent hält sich bereits seit Mai 2001 im Bundesgebiet auf und arbeitet seit April 2002 ununterbrochen in der Firma des Petitionsverfassers, sodass er den Parkettlegerkurs im Unterrichtsjahr 2002/2003 in Mazedonien kaum besucht haben kann.

Abschließend wird seitens der Regierung im November 2009 Folgendes mitgeteilt:

Die Bundesagentur für Arbeit hat die nach § 39 AufenthG erforderliche Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 a AufenthG inzwischen erteilt. Die zuständige Ausländerbehörde hat mitgeteilt, dass sie dem Petenten nunmehr einen entsprechenden Aufenthaltstitel erteilen wird.

Die Petition hat sich damit erledigt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatlerin: Razavi

12. Petition 14/3844 betr. Bausache

Der Petent wendet sich gegen die seinem südwestlich angrenzenden Nachbarn erteilte Baugenehmigung für eine Wohnhauserweiterung mit zwei Garagen, darüber liegendem zusätzlichen Wohnraum im Dachgeschoss sowie einem Carport auf dem Grundstück Flst.-Nr. 4075, A. 7. Er wendet sich dagegen, dass die untere Baurechtsbehörde beim Landratsamt im Wege der Befreiung entgegen der Festsetzungen des Bebauungsplanes für den Anbau eine andere Firstrichtung und für den Carport ein Pultdach anstatt eines Flachdaches zugelassen hat. Dies führe zusammen mit dem 2003/2004 im Kenntnisgabeverfahren errichteten Wohnhaus zu einer Beeinträchtigung seines Grundstücks durch Verschattung.

Außerdem wendet sich der Petent gegen die „extrem blendende“ Dachdeckung des Wohnhauses A. 7.

Für die Erweiterung des bestehenden Wohnhauses A. 7 und den Carport, wurde am 9. Oktober 2008 ein Bauantrag eingereicht. Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer Doppelgarage mit zusätzlichem Wohnraum im Dachgeschoss sowie die Errichtung eines Carports an der östlichen Grundstücksgrenze.

In seinem Bauantrag hatte der Bauherr zunächst die im Bebauungsplan vorgegebene Firstrichtung des Daches berücksichtigt. Im Rahmen der Angrenzenbenachrichtigung hatte der Petent mit Schreiben vom 6. Oktober 2008 Einwendungen erhoben. Diese richteten sich gegen den Anbau, der nach Ansicht des Petenten zusammen mit dem Wohnhaus des Petenten, das vor 6 Jahren hinsichtlich der Firstrichtung abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplans erstellt wurde und dem Gebäude A. 9 eine Verschattung seines Grundstücks verursache. Im Rahmen der

Beratung über das gemeindliche Einvernehmen regte die Stadt aus städtebaulichen Gründen eine Drehung der Firstrichtung und damit eine Anpassung an das bestehende Wohnhaus an.

Der Bauherr hat daraufhin das Vorhabens umgeplant und die Hauptfirstrichtung des Anbaus an die Firstrichtung seines bestehenden Wohnhauses angepasst. In diesem Zuge wurde zudem ein nach Süden orientierter und damit vom Petenten abgewandter Quergiebel eingeplant. Gegen diese geänderte Planung hat der Petent erneut gleichlautende Einwendungen vorgebracht und einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot beklagt.

Für diese abgeänderte Planung hat die Stadt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt. Die Baugenehmigung wurde mit Bescheid vom 25. Februar 2009 erteilt. Gegen die Erteilung der Baugenehmigung hat der bevollmächtigte Rechtsanwalt des Petenten mit Schreiben vom 10. März 2009 fristgerecht Widerspruch erhoben, der mit Schreiben vom 20. März 2009 begründet wurde. Dabei wurde neuerlich auf die im Genehmigungsverfahren vorgebrachten Einwendungen verwiesen. Der Widerspruch liegt dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vor.

Nachdem derzeit eine Einigung im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags zwischen den beiden Grundstücksnachbarn und damit verbunden die Widerspruchsrücknahme im Raum steht sowie aufgrund der zwischenzeitlich eingereichten Petition, ruht das Widerspruchsverfahren beim Regierungspräsidium. Nach Mitteilung des Bauherrn hat dieser eine vom Petenten gefertigte Vereinbarung unterzeichnet, mit der die Einhaltung der genehmigten Planung sowie die Verwendung eines bestimmten Dachziegels sichergestellt werden soll.

Mit Schreiben vom 14. August 2009 beantragte der bevollmächtigte Rechtsanwalt des Petenten beim Landratsamt ein baupolizeiliches Einschreiten gegen die bestehende Eindeckung des Wohnhauses auf dem Grundstück Flst.-Nr. 4075, da diese zu einer unzumutbaren Blendwirkung führe. Dem Antrag wurde durch das Landratsamt nicht entsprochen, da der Bauherr durch Unterlagen des Ziegelherstellers nachgewiesen hat, dass für die Eindeckung seines Wohnhauses engobiierte Dachziegel verwendet wurden, die nicht zu einer mit glasierten Dachziegeln vergleichbaren Blendwirkung führen. Darüber hinaus hat das Landratsamt bei seiner Entscheidung auch berücksichtigt, dass das Wohnhaus bereits vor 6 Jahren errichtet wurde und eine Belästigung bisher nicht beklagt wurde.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „A. I“. Ob es sich bei dem Vorhaben um eine nach § 49 Landesbauordnung (LBO) genehmigungspflichtige bauliche Anlage handelt, oder ob die Errichtung grundsätzlich auch im Kenntnisgabeverfahren möglich gewesen wäre, kann dahingestellt bleiben, da der Bauherr jedenfalls Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt hat, die ihm mit der Baugenehmigung vom 25. Februar 2009 erteilt wurden.

So wurde dem Bauherrn eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von der im Bebauungsplan festgesetzten Hauptfirstrichtung erteilt. Die Forderung der Gemeinde, diese der Firstrichtung des Wohnhauses anzupassen, ist unter städtebaulichen Gesichtspunkten nachvollziehbar und nicht zu beanstanden, nachdem die Befreiungsvoraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB vorliegen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass, wie vom Petenten angeführt, durch die Erteilung der Befreiung nachbarliche Interessen beeinträchtigt würden. Gleiches gilt für die für den Carport in sinnvoller Anwendung erteilte Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans, wonach Garagen nur mit einem Flachdach errichtet werden dürfen.

Für die Überschreitung der nördlichen Baugrenze um 0,5 m mit dem Dachüberstand der Wohnhauserweiterung war keine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich. Nach der Regelung des § 23 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) kann ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden. Die Entscheidung darüber ist in das Ermessen der Baurechtsbehörde gestellt. Nachdem eine Überschreitung des Baufensters ausschließlich durch die Dachvorsprünge gegeben ist und im Übrigen die Baugrenzen vollständig eingehalten sind, ist diese Zulassung nicht zu beanstanden.

Die seitens des Petenten vorgebrachten Einwendungen wurden durch die Baurechtsbehörde geprüft und in der dem Petenten zugestellten Baugenehmigung entsprechend beschieden. Es ist nicht erkennbar, weshalb die erteilten Befreiungen das Grundstück des Petenten in unzumutbarer Weise beeinträchtigen sollen. Das Wohnhaus des Petenten ist von dem streitgegenständlichen Vorhaben mehr als 15 m entfernt und liegt zudem aufgrund des ansteigenden Geländes rund 2,5 m höher. Selbst im Falle einer soweit wie möglich nach Süden verschobenen Neubebauung auf dem Grundstück des Petenten betrüge der Abstand zwischen den Gebäuden aufgrund der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans rund 9 m und somit mehr als nach der Abstandsflächenregelung der LBO erforderlich wäre.

Die zur Gewährleistung einer ausreichenden Belichtung und Belüftung erforderlichen und nachbarschützende Wirkung entfaltenden Abstandsflächen nach der LBO werden durch das Bauvorhaben eingehalten. Ein Verstoß gegen diese Vorschriften liegt nicht vor, sodass ein weitergehender Anspruch des Petenten nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht besteht.

Die Größe der Baugrundstücke und die aus den Festsetzungen des Bebauungsplans resultierende mögliche Bebaubarkeit waren dem Petenten bereits beim Erwerb bzw. bei der Bebauung seines Grundstücks im Jahr 1975 bekannt, sodass er bereits zu diesem Zeitpunkt damit rechnen musste, dass im Süden seines Grundstücks Baukörper errichtet werden. Dies ist 2003 erstmals mit der Errichtung des Wohnhauses auf dem Grundstück Flst.-Nr. 4075 erfolgt und wird nun durch das strittige Vorhaben ergänzt.

Die Baugenehmigung für den Anbau wurde einschließlich der gewährten Befreiungen von den Fest-

setzungen des Bebauungsplans zu Recht erteilt, und verstößt nicht gegen nachbarschützende Normen.

Der Petent bittet, zu prüfen, ob eine maßvolle Stärkung der nachbarschaftlichen Schutzrechte durch zusätzliche Kontrollen oder über gesetzliche Maßnahmen angebracht ist. Er bemängelt insbesondere, als Angrenzer habe er aus den Bauvorlagen nicht erkennen können, in welchem Ausmaß das Vorhaben zur Beschattung seines Grundstücks führe. Deshalb sei es wünschenswert, dass – wie in der Schweiz – bei jedem Bauantrag jedes Bauprojekt auf dem Grundstück durch Stangen sichtbar gemacht werde.

Der Petent hält es auch für fraglich, ob Gemeinden in der Lage seien, Interessenkonflikte zwischen eigenen Gestaltungsrechten und nachbarschaftlichen Interessen mit der nötigen Objektivität vorzunehmen. Durch die starke Stellung der Gemeinden im Verfahren sei der Missbrauch nicht ausgeschlossen. Einer Kontrolle in dieser Hinsicht unterlägen die Gemeinden faktisch nicht.

Eine ausreichende Licht- und Luftzufuhr zu den Gebäudegrundstücken wird – neben den Festsetzungen in Bebauungsplänen – durch die bauordnungsrechtlichen Regelungen der Abstandsflächen (§§ 5 bis 7 LBO) gesichert. Diese Regelungen dienen nicht dem Schutz des Wohnfriedens, der Erhaltung einer ungestörten Aussichtslage oder dem Wunsch eines Nachbarn, dass sein Gebäude frei steht. Wenn die Vorschriften über Abstandsflächen eingehalten sind, ist ein Verstoß gegen das nachbarschaftliche Rücksichtnahmegebot im Hinblick auf die nachbarlichen Belange der Belichtung, Besonnung und Belüftung ausgeschlossen. Dies wird auch durch Ständige Rechtsprechung bestätigt. Deshalb kann sich ein Nachbar nur dann mit Aussicht auf Erfolg darauf berufen, sein Recht auf Schutz vor Verschattung seines Grundstücks sei verletzt, wenn die Abstandsflächen nicht eingehalten sind.

Die Einhaltung der Abstandsflächen und andere für die Zulässigkeit eines Vorhabens maßgebende Auswirkungen eines Bauvorhabens, können anhand der Bauvorlagen eindeutig beurteilt werden. Die Anforderungen an Bauvorlagen sind durch die Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) umfassend und detailliert geregelt (z.B. Lageplan mit Angaben von Außenmaßen, Höhenlage und Abständen, Bauzeichnungen, Baubeschreibung, Darstellung der erforderlichen Abstandsflächen).

Angesichts dieser Rechtslage ist es nicht notwendig, durch weitere Anforderungen im baurechtlichen Verfahren vorzuschreiben, dass für ein Bauvorhaben ein zusätzlicher Nachweis über die Wirkung eines geplanten Gebäudes auf die Besonnung oder Verschattung geführt werden muss, der rechtlich nicht bedeutsam wäre. Überdies erscheint der Vorschlag des Petenten, zu diesem Zweck sollten die Außenmaße des Gebäudes auf dem Grundstück mittels Latten, Stangen, Leitern oder sonstigen Markierungen dargestellt werden, im Vergleich zu anerkannten Verfahren für die Ermittlung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung oder Verschattung, wie graphische Schattenkonstruk-

tion, Panoramamaske, Horizontoskop oder Modell- und Computersimulation, eher ungeeignet, auch der jahreszeitlich unterschiedliche Sonnenverlauf wäre nicht berücksichtigt.

Nach § 54 Abs.2 Nr.2 LBO hat die Baurechtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren unverzüglich die Gemeinde zu hören. Deren Rechtsposition kann durch die verfassungsrechtlich geschützte Planungshoheit der Gemeinde (Art. 28 Grundgesetz) berührt sein, insbesondere wenn deren Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich ist. Die von dem Petenten bemängelte „starke Stellung“ der Gemeinden unterliegt deshalb insoweit nicht der Gesetzgebungskompetenz des Landes.

Bislang kann ein Bauherr oder ein Nachbar, der sich durch die Entscheidung der Gemeinde über die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens benachteiligt fühlt, eine Überprüfung nach dem Kommunalrecht erwirken, ist letztlich aber in der Praxis auf die Inanspruchnahme der Gerichte angewiesen.

Durch Gesetz vom 10. November 2009 wurde § 54 Abs.4 LBO geändert. Ab 1. März 2010 kann ein rechtswidrig verweigertes Einvernehmen einer Gemeinde durch die Genehmigungsbehörde überprüft und ersetzt werden. Eine Beanstandung rechtswidriger Entscheidungen nach Kommunalrecht ist künftig nicht mehr erforderlich.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage sind die von dem Petenten vorgeschlagenen Maßnahmen nicht erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Razavi

13. Petition 14/3980 betr. Bausache, Beseitigungsanordnung

Die Petentin wendet sich gegen die Anordnung des Baurechtsamts vom 30. März 2007 zur teilweisen Beseitigung eines im Rohbau errichteten Nebengebäudes (Remise) auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3321/4, H. Str. 84 in S.

Sachverhalt:

Im Oktober 2005 erhielt das Baurechtsamt aufgrund von Anfragen potenzieller Grundstückskäufer und einer Anfrage der Petentin Kenntnis davon, dass die auf dem Baugrundstück Flst.-Nr. 3321/4 südlich des im Bauverbot bestehenden Wohngebäudes früher vorhandene und in Lageplänen mit H. Str. 84 a bezeichnete Remise zu großen Teilen abgebrochen und so erneuert wurde, dass sie einem Neubau gleichkommt.

Am 2. März 2006 fand ein Ortstermin mit der Petentin, zwei Mitarbeitern des Baurechtsamts, einem Mit-

arbeiter eines Vermessungsbüros und dem Architekten der Petentin statt. Vor Ort wurde ein zweigeschossiges Gebäude mit einer Grundfläche von ca. 5 x 5 m angetroffen, das im Rohbau fertig gestellt war. Nach den Ausführungen der Petentin und dem Augenschein ergab sich, dass die Außenwand zum bestehenden Wohngebäude, die oberen Enden der übrigen Wände des Untergeschosses, die Decke über dem Untergeschoss, die Wände des Obergeschosses und das Dach des alten Gebäudes abgetragen und neu errichtet wurden. Die hangseitige Wand des Untergeschosses wurde belassen und davor eine Vorsatzschale aus Mauerwerkziegeln angebracht. Als Dach wurde über dem Obergeschoss eine Stahlbetondecke erstellt.

Nach erfolgter Anhörung und Äußerung der Petentin als Grundstückseigentümerin hat das Baurechtsamt mit Bescheid vom 30. März 2007 gegenüber der Petentin die Beseitigung des Gebäudes angeordnet. Ausgenommen von der Beseitigungsanordnung wurden die hangseitige Wand und die seitlichen Wände, soweit sie als Stützwände für das anstehende Gelände dienen, bis zur Höhe des an den Wänden anstehenden Geländes.

Gegen die Anordnung hat die Petentin mit Schreiben vom 26. April 2007 form- und fristgerecht Widerspruch erhoben, und gleichzeitig um Fristverlängerung für die Begründung des Widerspruchs durch ihren anwaltlichen Vertreter gebeten. Diese wurde mit Schreiben vom 10. Juni 2007 nachgereicht. Am 23. Januar 2008 hat das Regierungspräsidium S. zunächst eine Ortsbesichtigung durchgeführt und darauf den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 28. Januar 2008 zurückgewiesen.

Die neuen anwaltlichen Vertreter der Petentin haben darauf mit Schreiben vom 25. Februar 2008 form- und fristgerecht Klage beim Verwaltungsgericht S. erhoben. Die Klage wurde im Wesentlichen damit begründet, die Remise sei bereits im Jahr 1899 mit zwei Stockwerken errichtet worden, was dadurch belegt sei, dass sie bereits im Bebauungsplan vom 20. Oktober 1899 (1899/31) eingetragen und in einer Messurkunde von 1907 als Remise mit Walmdach eingezeichnet ist sowie dass das Walmdach auf dem ältesten erhaltenen Foto aus dem Jahr 1983 vorhanden sei. Damit sei die Remise im Einklang mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet worden, da ein Bauverbot noch nicht gegolten hätte. Es sei häufig bei älteren Gebäuden nicht feststellbar, ob sie genehmigt worden seien oder nicht. Anders als vom Baurechtsamt angenommen, sei der Bestandschutz durch die Baumaßnahmen nicht weggefallen, da die Art der Nutzung gleich bliebe und der mit den Instandsetzungsarbeiten verbundene Eingriff nicht so intensiv sei, dass er die Standfestigkeit des gesamten Bauwerks berühre. Außerdem sei das Gebäude auch nicht vergrößert worden, sei in den Abstandsflächen zulässig und die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB für die Erteilung einer Befreiung von der Festsetzung des Bauverbots lägen hier vor. Daher könne das materiell zulässige Gebäude durch eine nachträgliche Erteilung einer Baugenehmigung auch formell legalisiert werden. Schließlich wurde noch darauf hinge-

wiesen, das gesamte Gebäude sei in diesem Fall zur Stützung des Hangs erforderlich.

Am 23. April 2009 fand ein gerichtlicher Augenscheintermin statt, an dem ein Richter des Verwaltungsgerichts, die Petentin mit ihrem Anwalt und zwei Mitarbeiterinnen des Baurechtsamts teilnahmen. In der Ladung zur mündlichen Verhandlung bat das Gericht zu prüfen, ob eine Duldung des Gebäudes unter bestimmten Einschränkungen in Frage komme. Da eine solche Duldung nach Auffassung des Baurechtsamts nicht möglich ist, war über die Klage zu entscheiden. Die Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts S. vom 15. September 2009 abgewiesen. Mit Schreiben vom 26. November 2009 wurde der Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, über den bisher noch nicht entschieden wurde, sodass die Beseitigungsanordnung vom 30. März 2007 derzeit noch nicht bestandskräftig ist.

Rechtliche Würdigung:

Die Baurechtsbehörden haben nach § 47 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) darauf zu achten, dass die baurechtlichen Vorschriften sowie die anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Errichtung, beispielsweise von Gebäuden wie im vorliegenden Fall, eingehalten und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen befolgt werden. Sie haben zur Wahrnehmung dieser Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind.

Gemäß § 65 Abs. 1 LBO kann der teilweise oder vollständige Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für den Erlass einer Beseitigungsanordnung sind im vorliegenden Fall erfüllt, da das Gebäude sowohl formell als auch materiell illegal besteht:

a) formelle Illegalität:

Die Remise ist entgegen der Rechtsauffassung des Vertreters der Petentin im Bebauungsplan von 1899 nicht dargestellt. In dem vom Vertreter der Petentin erwähnten Plan überlagern sich die Festsetzungen des Bebauungsplans von 1899 mit neueren Daten des im Liegenschaftskataster erfassten Bestands. Bestehende Gebäude werden im Liegenschaftskataster unabhängig davon, ob diese legal oder illegal bestehen, als Bestand erfasst. Nach der Bauakte des Baurechtsamts hat sich auf dem Grundstück lediglich das 1874 genehmigte Gartenhaus nach und nach zu einem Wohnhaus, dem heutigen Gebäude H. Str. 84, entwickelt. Allein dieses 1874 genehmigte Gartenhaus ist auf dem Originaldokument des Bebauungsplans von 1899 dargestellt. Die Remise taucht erstmalig außerhalb der Bauakten in der vom Vertreter der Petentin vorgelegten Messurkunde aus dem Jahr 1907 auf, sodass der Schluss nahe liegt, dass diese in der Zeit zwischen 1899 und 1907 entstanden ist. Danach kann allerdings auch nur festgestellt werden, dass die Grundfläche in

etwa der des heutigen Neubaus entsprochen hat. In der Bauakte des Wohngebäudes H. Str. 84 taucht die Remise erstmals 1921 im Zuge der Genehmigung einer Einfriedung als Bestand auf. Rückschlüsse darauf, wie hoch die Remise war, können aus keinem der vorliegenden Dokumente gezogen werden. Das vorgelegte Foto zeigt nur, dass die Remise zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt offensichtlich zweigeschossig war.

Die Remise wurde nie genehmigt, ihre Errichtung wurde der Baurechtsbehörde auch nie angezeigt und es wurde nie eine Ausnahme oder Befreiung von der Festsetzung des Bauverbots, die 1899 und damit vor der Errichtung der Remise in Kraft getreten ist, erteilt. Hinweise darauf, dass Teile der Akte fehlen könnten, sind nicht ersichtlich. Aufgrund der vorliegenden Dokumente kann festgestellt werden, dass auf dem Grundstück zwar bereits seit Jahrzehnten eine Remise bestand, diese allerdings ohne jede Genehmigung oder Bauanzeige und unter Missachtung der Festsetzung Bauverbot errichtet wurde. Vor diesem Hintergrund hatte die Remise keinen Bestandschutz, da sie zu keinem Zeitpunkt zulässigerweise hätte errichtet werden können.

Die Frage des Bestandsschutzes kann letztendlich aber auch dahingestellt bleiben, da das nunmehr errichtete und streitgegenständliche Gebäude nicht mehr mit der ursprünglich vorhandenen Remise identisch ist. Bei der Erneuerung des Gebäudes handelt es sich nicht mehr um eine, von einem eventuellen Bestandsschutz gedeckte Instandsetzungsmaßnahme.

Instandsetzungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die der Wiederherstellung eines einwandfreien Zustandes einer Anlage bzw. der Erhaltung des vorhandenen Bestandes durch Beseitigung von Mängeln dienen. Sie liegen nur vor, wenn die Identität der wiederhergestellten Anlage mit der ursprünglichen Anlage gewährleistet bleibt. Kennzeichen der Identität ist, dass die ursprüngliche Anlage unverändert als die Hauptsache erscheint. Hieran fehlt es dann, wenn entweder der mit der Instandsetzung verbundene Eingriff in den vorhandenen Bestand seiner Qualität nach so intensiv ist, dass er die Standfestigkeit des gesamten Bauwerks berührt, also nicht mehr isoliert baupolizeilich statisch geprüft werden kann, sondern eine Nachrechnung des gesamten Gebäudes erforderlich macht, oder wenn der für die Instandsetzung notwendige Arbeitsaufwand seiner Quantität nach den Arbeitsaufwand für den Neubau erreicht oder gar übersteigt.

Das in Rede stehende Gebäude wurde wie ausgeführt bis auf Teile von zwei Untergeschosswänden vollständig neu errichtet und ist in seinen Ausmaßen größer als die abgebrochene Remise. Eine baupolizeilich statische Prüfung würde somit zweifellos eine Nachrechnung des gesamten neuen Gebäudes erfordern. Bei dieser Beurteilung spielt es keine Rolle, ob sich, wie im vorliegenden Fall, der ausführende Maurermeister bei der Ausführung einer statischen Berechnung bedient, oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen darauf verzichtet hat. Die durchgeführten Baumaßnahmen gehen weit über den Rahmen zulässiger Instandsetzungsmaßnahmen hinaus und kommen

praktisch einer Neuerrichtung gleich. Die ursprüngliche Remise ist nicht mehr als Hauptsache erkennbar, sodass es auf die Entstehungsgeschichte, nach der sich im Zuge von Baumaßnahmen immer neue nicht reparierbare Schäden am Altbestand herausgestellt hätten, mit der Folge der vollständigen Beseitigung der alten Remise, nicht ankommt. Entscheidungserheblich ist das Ergebnis.

Die Errichtung eines solchen Gebäudes, das ausweislich der Ausführungen der Petentin, wonach dann ein Musikzimmer und eine Bibliothek eingerichtet werden sollen, auch kein der Hauptnutzung untergeordnetes Nebengebäude, sondern Bestandteil der Hauptnutzung ist, bedarf nach § 50 Abs. 1 LBO einer baurechtlichen Genehmigung. Eine Genehmigung wurde auch für den Neubau nie beantragt und nie erteilt.

b) materielle Illegalität:

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen, qualifizierten Bebauungsplans mit am 20. Oktober 1899 in Kraft getretenen zeichnerischen Festsetzungen und den Festsetzungen der Baustaffel 8 der Ortsbausatzung (OBS) der Stadt S. vom 26. Juni 1935. Danach befindet sich das Baugrundstück nahezu vollständig im Bauverbot und im Bereich der Festsetzung öffentliche Grünfläche. Diese Festsetzungen sind bis heute nicht funktionslos. Das strittige Gebäude liegt, wie auch das Wohnhaus der Petentin, vollständig im Bereich des Bauverbots und nicht im Bereich der öffentlichen Grünfläche, auf deren Realisierung gegen den Willen des Eigentümers des nördlich angrenzenden Grundstücks H. Str. 82 die Stadt 1999 schriftlich verzichtet hat. In dem bebauten Bereich des Grundstücks der Petentin war nie eine Erweiterung der Parkflächen beabsichtigt.

Das strittige Gebäude führt zu folgenden Verstößen gegen bauplanungsrechtliche Vorschriften:

- Gegen die Festsetzung des Bauverbots im Bebauungsplan, da es vollständig innerhalb dieses Bauverbots nach Art. 11 Abs. 4 Württembergische Bauordnung (WBO) errichtet wurde.
- Gegen § 40 a) bis c) OBS, da es nicht mindestens 70 m von der Baulinie entfernt ist, nicht mindestens 4 m von der Grundstücksgrenze entfernt ist und statt 8 m lediglich ca. 2 m vom Wohngebäude H. Str. 84 entfernt ist.

Aufgrund der Verstöße gegen die planungsrechtlichen Vorschriften hat die Baurechtsbehörde geprüft, inwieweit eine Genehmigung im Wege der Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB in Frage kommt. Die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Erteilung der notwendigen Befreiungen liegen jedoch nicht vor. Eine entsprechend umfangreiche Überbauung von Bauverbotsfläche unter gleichzeitigem Verstoß gegen die Festsetzungen zu Grenz- und Gebäudeabständen ist städtebaulich nicht mehr vertretbar und berührt die Grundzüge der Planung. Sinn und Zweck einer Bauverbotsfläche ist es, diese Fläche von Bebauung frei zu halten und damit die verschiedenen städtebaulich unverzichtbaren Bedeutungen solcher

Flächen z.B für das Stadtbild und für ökologische sowie stadtklimatische Funktionen zu erhalten. Eine Überbauung mit einem zweigeschossigen Gebäude ist mit diesen städtebaulichen Funktionszuweisungen nicht in Einklang zu bringen und würde zudem einen schwerwiegenden Präzedenzfall für andere Grundstücke in der Umgebung darstellen.

Anhand des vorgefundenen, im Rohbau fertig gestellten Gebäudes, wurde durch die Baurechtsbehörde bereits ohne Bauantragsunterlagen mit genauen Maßangaben festgestellt, dass neben den Verstößen gegen bauplanungsrechtliche Vorschriften, auch Verstöße gegen bauordnungsrechtliche Vorschriften vorliegen. So verstößt das Gebäude gegen die Abstandsflächenvorschriften des § 5 LBO, da sich die Abstandsflächen des Gebäudes mit denen des auf dem Baugrundstück vorhandenen Wohngebäudes überdecken und außerdem die erforderliche Mindestabstandsfläche von 2,50 m für Gebäude mit Aufenthaltsräumen zum südlichen Nachbargrundstück Flst.-Nr. 3324 nicht eingehalten ist. Auf dem Baugrundstück kann nur eine Abstandsfläche von rund 0,5 m bis 1,2 m nachgewiesen werden. Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 und § 56 LBO für die Erteilung von Abweichungen und Befreiungen von § 5 LBO liegen hier nicht vor. Die viel zu geringen Abstände zwischen den Gebäuden führen zu Beeinträchtigungen der Belichtung und Belüftung. Außerdem besteht aufgrund des geringen Gebäudeabstandes die Gefahr des Brandüberschlags und damit eine Gefahr für Leib und Leben der Nutzer beider Gebäude.

Aufgrund der dargestellten formellen und materiellen Rechtswidrigkeit des Gebäudes ist dieses nicht genehmigungsfähig, sodass die Voraussetzungen des § 65 LBO für eine Beseitigungsanordnung vorliegen, da nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Das Ermessen der Baurechtsbehörde wurde pflichtgemäß ausgeübt. Die Beseitigung ist geeignet, den rechtswidrigen Zustand zu beenden und erforderlich, um rechtmäßige Zustände herzustellen und um das Grundstück den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechend zu nutzen. Eine andere Möglichkeit rechtmäßige Zustände herzustellen, gibt es nicht.

Dem Vorbringen der Petentin, das Gebäude sei zur Stabilisierung des Hanges notwendig, kann nicht gefolgt werden, zumal das Gebäude in der realisierten Form das anstehende Gelände überragt. Das Gelände an Hängen wird üblicherweise durch Stützmauern gehalten, was auch hier möglich wäre. Die Erstellung eines Gebäudes zur Stabilisierung eines Hanges ist zwar grundsätzlich geeignet, aber in diesem Fall nicht angemessen und notwendig. Dementsprechend hat das Baurechtsamt bei seiner Entscheidung auch berücksichtigt, dass Teile der Rück- und Seitenwände des Gebäudes als Stützmauern genutzt werden können und deren Beseitigung in der Beseitigungsanordnung nicht verlangt. Soweit dies statisch nicht ausreichen sollte, muss beispielsweise durch Lisenen oder Geländeanschüttungen eine statisch ausreichende Stabilisierung erreicht werden. Die angeordneten Standsicherungsmaßnahmen durch das Stehenlassen von Wän-

den sind nach § 47 LBO zulässig und gerechtfertigt. Damit wurde außerdem gegenüber der Petentin unter den Gesichtspunkten der Vermeidung von Kosten und zur Schadensvermeidung der geringst mögliche Eingriff gewählt. Ergänzend ist festzustellen, dass es der Petentin unbenommen bleibt, andere baurechtlich zulässige Maßnahmen zur Sicherung des Hanges zu ergreifen oder vorzuschlagen.

Die Anordnung ist auch insgesamt verhältnismäßig, da bei der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse, die Festsetzungen des Bebauungsplans sicherzustellen, und dem Interesse der Eigentümerin an der Erhaltung des rechtswidrigen Gebäudes und der damit verbundenen besseren Nutzungsmöglichkeit, dem öffentlichen Interesse der Vorrang zu geben ist. Die Petentin hat ein Gebäude ohne die hierfür erforderliche Baugenehmigung begonnen, obwohl das Bauverbot seit über 100 Jahren besteht und dies der Petentin ausweislich der Vorgänge in den Akten längst bekannt war. Die Petentin hat damit auf eigenes Risiko gehandelt. Es ist die gesetzliche Aufgabe der Baurechtsbehörde dafür zu sorgen, dass die baurechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Dieser Aufgabe wird sie nicht gerecht, wenn sie Anlagen bestehen lässt, die ohne Beachtung des geltenden Rechts erstellt wurden.

Dem Vorschlag des Verwaltungsgerichts im Klageverfahren, zu prüfen, ob eine Duldung des „Gartenhauses“ in Frage kommen könnte, wenn das Dach begrünt und die Nutzung eingeschränkt wird, konnte das Baurechtsamt nach intensiver Prüfung nicht folgen. Eine solche Duldung ist aus folgenden Gründen nicht möglich:

- Das Gebäude ist bei weitem noch nicht fertig gestellt. Die Abbruchsanordnung betrifft nur einen im Rohbau fertig gestellten Gebäudetorso, an dessen dauerhafter Nutzbarkeit zudem Zweifel bestehen, da nach den vorliegenden Fotos die derzeit getroffenen baukonstruktiven Vorkehrungen gegen die hangseitig anstehende Feuchte nicht ausreichen dürften. Eine Duldung des Gebäudes würde gleichzeitig bedeuten, dass dieses zunächst im Widerspruch zu geltendem Recht mit erheblichem Aufwand, der über das bisher Geleistete hinausgehen dürfte, fertig gebaut werden müsste. Diese Baumaßnahmen und damit das illegale Weiterbauen eines genehmigungsbedürftigen Vorhabens können – ungeachtet dessen, dass der Baurechtsbehörde keine Bauvorlagen vorliegen und diese keine Kenntnis hat was sie bauen lässt – nicht verfestigend geduldet werden.
- Die vorgeschlagene Dachbegrünung kann nicht den Eingriff in die verschiedenen städtebaulichen Funktionen der Bauverbotsfläche kompensieren, da das mit dem Bauverbot angestrebte Ziel nicht nur die Schaffung einer Grünfläche sondern die Freihaltung von Bebauung ist. Auch die Frage der Einsehbarkeit ist kein Beurteilungskriterium und schließt Berufungsfälle nicht aus. Würde man so erfolgreich argumentieren können, wäre es für Bauherren illegaler Bauwerke ein leichtes, ihre Grundstücke z. B. entsprechend einzugrünen. Hinzu kommt, dass bei

den Hanglagen des Talkessels der Stadt S. nahezu jedes Gebäude von verschiedenen Punkten der Stadt aus einsehbar ist. Außerdem bedürfen Berufungsfälle lediglich der Mundpropaganda, bzw. sind durch allgemein verfügbare Luftbilddaufnahmen z. B. in Internetdiensten jederzeit zu finden.

- Für die Räume des Gebäudes dauerhaft eine Nutzung festzuschreiben, die keine Aufenthaltsnutzung darstellt, macht bei den Räumen, die bei objektiver Betrachtung schon aufgrund der Größe und Gebäudesubstanz (Mauerwerk, Betondecken, Fensteröffnungen) objektiv betrachtet als Aufenthaltsräume geeignet sind, wenig Sinn. Zudem ist die nach Aussage der Petentin beabsichtigte Nutzung als Musikzimmer, Bibliothek o. ä. unzweifelhaft eine Aufenthaltsnutzung im Sinne des § 2 Abs. 7 LBO. Hinzu kommt, dass die Baurechtsbehörde von dem illegalen Bauwerk Kenntnis erhalten hat, weil die Petentin das Baugrundstück verkaufen wollte und ein Interessent deshalb beim Baurechtsamt mit dem Ziel, das Gebäude als Büro zu nutzen, vorgesprochen hat. Selbst wenn das Gebäude zunächst lediglich als Abstellraum genutzt würde, wäre diese Nutzung sehr speziell auf die Erzielung eines – nicht akzeptablen – baurechtlichen Ergebnisses zugeschnitten, das nicht den objektiven Gegebenheiten und vermutlich auch Bedürfnissen der derzeitigen Nutzer entspricht. Für Rechtsnachfolger wäre dies weder nachvollziehbar noch vermittelbar. Schließlich könnte die Nutzungseinschränkung vom Baurechtsamt nicht mit vertretbarem Aufwand überwacht werden. Die Überwachung eines Schwarzbaus müsste zur Vernachlässigung anderer Aufgaben führen und würde damit zu einer Benachteiligung aller Bürger führen, die sich an geltendes Recht halten.
- Unabhängig von der Frage, in welcher Form eine Nutzungsbeschränkung überhaupt für Rechtsnachfolger rechtlich verbindlich gesichert werden könnte, wird im Vollstreckungsfall immer die Verhältnismäßigkeit zu prüfen sein. Lässt eine Behörde ein zu Aufenthaltszwecken geeignetes Gebäude ohne Genehmigung fertig stellen und erkennt möglicherweise eine Umnutzung zu Aufenthaltszwecken zunächst nicht, wird im Vollstreckungsfall immer die Frage gestellt werden, was sich tatsächlich an der Außenwirkung des Gebäudes alleine durch die Nutzungsänderung verändert. Die Baurechtsbehörde wird sich vorhalten lassen müssen, dass sie durch die Duldung des Gebäudes an sich – aus welchen Gründen auch immer – der Nutzung Vorschub geleistet hat und eine Vollstreckung gegenüber Rechtsnachfolgern, die von den Vorgängen keine Kenntnis haben, unverhältnismäßig wäre. Eine Duldung des Gebäudes hätte somit über kurz oder lang eine Verfestigung eines rechtswidrigen Zustandes und eine eklatante Bevorzugung von Schwarzbauern gegenüber rechtstreuen Bürgern zur Folge. Wirtschaftliche Erwägungen können schließlich bei der Beurteilung keine Rolle spielen. Andernfalls wäre derjenige Schwarzbauer, der in einem besonderen Umfang durch große und teure Bauten in besonders schwerwiegender Form gegen

formelles und materielles Baurecht verstoßen hat, in unzulässiger Weise privilegiert.

Die Entscheidung des Baurechtsamts ist somit insgesamt nicht zu beanstanden. Auch das Verwaltungsgericht hat daran in seinem Urteil vom 15. September 2009 keinen Zweifel gelassen. Der Vorschlag des Verwaltungsgerichts im Klageverfahren, zu prüfen, ob eine Duldung des „Gartenhauses“ in Frage kommen könnte, ist insofern nicht nachvollziehbar. In einer Situation wie der der Stadt S., hätte eine Duldung des Gebäudes aufgrund einer Fülle baurechtlich vergleichbarer Fälle sowie der Vorbildwirkung städtebaulich nicht vertretbare Konsequenzen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Razavi

14. Petition 14/4085 betr. Meisterprüfung an der Handwerkskammer in U., Verfahrensgang

Der Petent hat die Teile I (Meisterprüfungsarbeit) und II (fachtheoretische Kenntnisse) der Meisterprüfung im Elektrotechniker-Handwerk nicht bestanden und gegen den Bescheid der Handwerkskammer Widerspruch sowie gegen den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums T. Klage erhoben. Mit seiner Petition wendet er sich gegen die lange Verfahrensdauer.

Sachverhalt:

Der Petent hat im Frühjahr 2006 vor dem Prüfungsausschuss der Handwerkskammer U. die Teile I (Meisterprüfungsarbeit) und II (fachtheoretische Kenntnisse) der Meisterprüfung im Elektrotechniker-Handwerk, Schwerpunkt Systemelektronik, abgelegt.

Mit Prüfungsbescheid vom 26. Juni 2006 hat die Handwerkskammer dem Petenten mitgeteilt, dass er beide Prüfungsteile nicht bestanden hat.

Aufgrund des hiergegen erhobenen Widerspruchs vom 7. Juli 2006 hat der Prüfungsausschuss seine Entscheidung mit Beschluss vom 22. Juni 2007 wegen eines formalen Mangels aufgehoben. Im Rahmen dieses ersten Widerspruchsverfahrens wurde nach Akteneinsicht durch den Petenten die Widerspruchsbegründung durch den vertretenden Rechtsanwalt am 18. September 2006 eingereicht. Auf die Stellungnahme des Meisterprüfungsausschusses zur Widerspruchsbegründung (Schreiben vom 9. November 2006 an Rechtsanwalt) reagierte der Rechtsanwalt erst mit Schreiben vom 23. April 2007.

Auf die Aufhebung des Prüfungsbescheids vom 22. Juni 2007 wegen eines formalen Mangels hat der Petent mit Schreiben vom 3. September 2007 eine Neubewertung der Prüfungsleistungen beantragt.

Die Handwerkskammer bot daraufhin mit Schreiben vom 21. September 2007 dem Petenten eine Wiederholungsprüfung derjenigen Prüfungsteile an, die aus tatsächlichen Gründen nicht erneut bewertet werden könnten. Die noch bewertbaren Prüfungsteile sollten neu beurteilt werden.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2007 lehnte der Petent es ab, Prüfungsleistungen zu wiederholen, da aus seiner Sicht sämtliche Prüfungsleistungen neu bewertbar seien.

Nach erneuter Bewertung der Prüfungsarbeit hat der Meisterprüfungsausschuss die Prüfung mit Bescheid vom 22. Oktober 2007 sowohl im Hauptteil I, als auch im Hauptteil II, als nicht bestanden erklärt. Neu bewertet wurden im Teil I der Meisterprüfung aus dem Prüfungsbereich Meisterprüfungsprojekt, der Teilbereich „Entwurfs-, Berechnungs-, Planungs- und Kalkulationsunterlagen“ sowie das Prüfprotokoll. Teil II der Prüfung wurde insgesamt neu bewertet.

Mit Schreiben vom 26. November 2007 hat der Petent durch seinen Anwalt gegen die Prüfungsentscheidung erneut Widerspruch eingelegt. In der Widerspruchsbegründung vom 3. März 2008 bringt er im Wesentlichen vor, es würden Bewertungsfehler vorliegen. Bestritten wurde zudem, dass das Meisterprüfungsprojekt, das Fachgespräch sowie die Situationsaufgabe nicht mehr bewertet werden könnten. Bezüglich einiger Prüfungsaufgaben hat der Petent den Vorwurf erhoben, dass die Lösungen nachträglich vom Meisterprüfungsausschuss zu seinen Ungunsten manipuliert worden seien.

Im Hinblick auf die erhobenen Einwendungen hat der Meisterprüfungsausschuss seine Prüfungsbewertung nochmals überdacht und mit Schreiben vom 28. März 2008 hierzu Stellung genommen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17. Juni 2008 hat das Regierungspräsidium den Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen die Widerspruchsentscheidung des Regierungspräsidiums hat der Petent mit Schreiben vom 30. Juni 2008 Klage erhoben.

Gleichzeitig hat der Petent bei der Staatsanwaltschaft U. Strafanzeige gegen die Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses wegen Manipulation seiner Prüfungsarbeit gestellt. Das Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 12. Februar 2009 eingestellt. Hiergegen hat der Petent Beschwerde erhoben. Diese wurde vom Generalstaatsanwalt beim Landgericht S. mit Entscheidung vom 30. Juli 2009 zurückgewiesen.

Rechtliche Würdigung:

Im Rahmen einer Meisterprüfung für ein zulassungspflichtiges Handwerk wie das Elektrotechniker-Handwerk hat der Prüfling nach § 45 Abs. 3 der Handwerksordnung (HwO) in vier selbstständigen Prüfungsteilen nachzuweisen, dass er wesentliche Tätigkeiten seines Handwerks meisterhaft verrichten kann (Teil I), die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II), die erforderlichen betriebswirtschaft-

lichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse (Teil III) sowie die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (Teil IV) besitzt.

§ 2 der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben (AMVO) regelt, dass zum Bestehen der Meisterprüfung in jedem Prüfungsteil insgesamt ausreichende Leistungen erbracht werden und die sonstigen in den Meisterprüfungsverordnungen für das jeweilige Handwerk vorgeschriebenen Mindestvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Dabei ist nach § 2 AMVO eine Prüfungsleistung ausreichend, wenn sie mit mindestens 50 von möglichen 100 Punkten bewertet wird.

Nach der Verordnung über das Meisterprüfungsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Elektrotechniker-Handwerk (ElektroTechMstrV) besteht der Teil I der Meisterprüfung aus einem Meisterprüfungsprojekt (wobei hier die Teile Entwurfs-, Berechnungs-, Planungs- und Kalkulationsunterlagen und die ausgeführte Leistung [Projektarbeit] mit jeweils 40 vom Hundert und das Prüfprotokoll mit 20 vom Hundert gewichtet werden), einer Situationsaufgabe und einem auf das Meisterprüfungsprojekt bezogenen Fachgespräch. Zum Bestehen des Prüfungsteils muss insgesamt eine mindestens ausreichende Leistung erbracht werden (also Gesamtbewertung mindestens 50 Punkte), wobei keine Teilprüfung mit weniger als 30 Punkten bewertet worden sein darf. Sofern eine Teilprüfung unter 30 Punkten zu bewerten ist, gilt der gesamte Prüfungsteil als nicht bestanden. Gleiches gilt für Teil II, der als nicht bestanden gilt, wenn entweder insgesamt keine ausreichenden Leistungen (50 Punkte) erreicht werden oder die Leistung in mindestens einem der Prüfungsfächer Elektro- und Sicherheitstechnik, Auftragsabwicklung und Betriebsführung und -organisation unter 30 Punkten liegt.

Bei der Projektarbeit als Teil des Meisterprüfungsprojekts ist entsprechend § 4 Abs. 1 der ElektroTechMstrV ein Kundenauftrag durchzuführen. Die Arbeiten werden am Prüfungstag in einer sog. Box „in Klausur“ durchgeführt und anschließend vom Meisterprüfungsausschuss bewertet. Diese praktischen Arbeiten werden danach abgebaut und sind dann nicht mehr vorhanden. Eine Bewertung von praktischen Arbeiten anhand von Niederschriften kann nicht in Betracht kommen. Für die Bewertung von praktischen Arbeiten ist zwingend eine tatsächliche Begutachtung der Arbeiten notwendig.

Das Fachgespräch basiert wiederum auf der Projektarbeit. Auf der Grundlage dieser praktischen Arbeit soll ein Prüfling dartun, dass er die fachlichen Zusammenhänge aufzeigen, den Ablauf des Projekts begründen und damit verbundene Probleme und Lösungen darstellen kann. Voraussetzung für die Begründung der Lösungen und der Probleme ist insoweit gleichfalls, dass das Objekt, welches dargestellt werden soll, tatsächlich noch vorhanden ist.

Im Rahmen der Situationsaufgabe sind gem. § 6 der ElektroTechMstrV Anlagen, Fehler und Störungen

einzugrenzen, zu bestimmen und zu beheben; Leistungen zu kalkulieren, messtechnische Prüfungen zu protokollieren sowie Ergebnisse zu dokumentieren. Eine Bewertung dieser Aufgabe kann daher auch nur während der tatsächlichen Ausführung der gestellten Aufgaben durch den Prüfling erfolgen. Eine Neubewertung scheidet insoweit gleichfalls aus.

Dem Petenten wurde mit Prüfungsbescheid vom 26. Juni 2006 mitgeteilt, dass er die Prüfungsteile I und II der Meisterprüfung im Elektrotechniker-Handwerk nicht bestanden habe. Im Rahmen des folgenden Widerspruchsverfahrens wurde die Prüfungsentscheidung wegen eines formalen Fehlers mit Bescheid vom 22. Juni 2007 aufgehoben. Die lange Dauer des Widerspruchsverfahrens bis zum Aufhebungsbescheid ist wesentlich dem Petenten anzulasten, da der vertretende Rechtsanwalt erst nach fast 6 Monaten auf die Stellungnahme des Meisterprüfungsausschusses zur Widerspruchs begründung reagiert hat.

Auf entsprechenden Antrag des Petenten vom 3. September 2007 wurden die Prüfungsleistungen soweit möglich neu bewertet. Der Prüfungsbescheid vom 22. Oktober 2007 ergab nur eine geringfügige Abweichung vom ursprünglichen Ergebnis. Vom Angebot der Kammer, die nicht neu bewertbaren Prüfungsteile zu wiederholen, machte der Petent keinen Gebrauch, vielmehr bestand er auf eine Neubewertung seiner Prüfungsleistungen anhand der vorhandenen Unterlagen.

Gegen den Prüfungsbescheid vom 22. Oktober 2007 legte der Petent am 26. November 2007 erneut Widerspruch ein, die Widerspruchsbegründung durch den vertretenden Rechtsanwalt wurde mit Schreiben vom 3. März 2008 vorgelegt. Nach Stellungnahme des Meisterprüfungsausschusses zur Widerspruchsbegründung wurde der Vorgang am 10. April 2008 an das Regierungspräsidium T. abgegeben. Das Regierungspräsidium T. wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 17. Juni 2008 als unbegründet zurück. Die auch hier verhältnismäßig lange Dauer des Widerspruchsverfahrens ergab sich daraus, dass zum einen auch hier die Widerspruchsbegründung erst nach 3 Monaten vorgelegt wurde und zum anderen in der Widerspruchsbegründung vom 3. März 2008 der Petent u. a. vorbrachte, dass seine elektronisch erstellten Prüfungsarbeiten nachträglich manipuliert worden seien. Daher war die Überprüfung des Vortrages des Petenten sehr zeitaufwendig und musste sowohl innerhalb des Prüfungsausschusses als auch gemeinsam mit dem Regierungspräsidiums eingehend erörtert werden.

Gegen die Widerspruchsentscheidung des Regierungspräsidiums hat der Petent mit Schreiben vom 30. Juni 2008 Klage erhoben, die Klagebegründung ging am 18. Oktober 2008, die Klageerwiderung am 27. November 2008 beim Verwaltungsgericht S. ein. Der zuständige Kammervorsitzende hat zu der Petition mitgeteilt, dass das Klageverfahren für das 1. Quartal 2010 zur Verhandlung vorgesehen sei. Vorrangig seien Fälle mit früherem Eingang zu bearbeiten gewesen. Bislang habe der Petent beim Verwaltungsgericht weder die voraussichtliche Laufzeit erfragt, noch den

Wunsch nach schnellerer Entscheidung zum Ausdruck gebracht, noch Umstände vorgebracht, die ein Vorziehen gegenüber anderen Verfahren gerechtfertigt hätten.

Es ist zutreffend, dass sich das Verfahren seit Ablegung der Meisterprüfung über einen langen Zeitraum hingestreckt hat. Dies liegt jedoch weder an einer schleppenden Arbeitsweise der Handwerkskammer, noch des Regierungspräsidiums. Die Einlassungen wurden vielmehr sowohl von der Handwerkskammer als auch vom Regierungspräsidium zeitnah bearbeitet. Längere Bearbeitungszeiträume auf Seiten der Kammer bzw. des Meisterprüfungsausschusses oder des Regierungspräsidiums sind darauf zurückzuführen, dass die umfangreichen Einwände des Petenten sehr sorgfältig geprüft wurden und sowohl innerhalb des Prüfungsausschusses, als auch gemeinsam mit dem Regierungspräsidium eingehend erörtert wurden. Weder der Handwerkskammer noch dem Regierungspräsidium kann daher eine zögerliche Bearbeitung angelastet werden, vielmehr ist die lange Verfahrensdauer teilweise auch vom Petenten zu vertreten.

Die zuständige Kammer des Verwaltungsgerichts entscheidet in richterlicher Unabhängigkeit über die Reihenfolge, in der sie eingehende Verfahren bearbeitet. Die richterliche Unabhängigkeit stellt einen Verfassungsgrundsatz dar, der in Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und in Art. 65 Abs. 2 der Landesverfassung niedergelegt ist. Dem Petitionsausschuss ist eine inhaltliche Stellungnahme zu Vorgängen, die unter die richterliche Unabhängigkeit fallen, verwehrt.

Es bleibt abzuwarten, ob das angestrebte verwaltungsgerichtliche Verfahren im Ergebnis zielführend sein kann. Eine Neubewertung der Projektarbeit, des Fachgesprächs sowie der Situationsaufgabe des Teiles I der Meisterprüfung (praktische Arbeit) ist, wie oben ausgeführt, nicht möglich. Der Prüfungsteil II konnte dagegen insgesamt erneut beurteilt werden, die Neubewertung ergab jedoch nur eine geringfügige Abweichung und kam erneut zu einem Ergebnis, das nicht für das Bestehen der Prüfung ausreichte.

Bei der Projektarbeit (Prüfungsteil I) war entsprechend § 4 Abs. 1 der ElektrotechMstrV ein Kundenauftrag durchzuführen. Die Arbeiten wurden am Prüfungstag in einer sog. Box „in Klausur“ durchgeführt und anschließend vom Meisterprüfungsausschuss bewertet. Diese praktischen Arbeiten sind heute nicht mehr vorhanden. Eine Bewertung von praktischen Arbeiten anhand von Niederschriften, wie vom Petenten verlangt, kann nicht in Betracht kommen. Für die Bewertung von praktischen Arbeiten ist zwingend eine tatsächliche Begutachtung der Arbeiten notwendig. Das Fachgespräch basiert wiederum auf der Projektarbeit. Auf der Grundlage dieser praktischen Arbeit soll ein Prüfling dartun, dass er die fachlichen Zusammenhänge aufzeigen, den Ablauf des Projekts begründen und damit verbundene Probleme und Lösungen darstellen kann. Voraussetzung für die Begründung der Lösungen und der Probleme ist insoweit gleichfalls, dass das Objekt, welches dargestellt werden soll, tatsächlich noch vorhanden ist. Im Rahmen der Situationsaufgabe sind gem. § 6 der ElektrotechMstrV An-

lagen, Fehler und Störungen einzugrenzen, zu bestimmen und zu beheben; Leistungen zu kalkulieren, messtechnische Prüfungen zu protokollieren sowie Ergebnisse zu dokumentieren. Eine Bewertung dieser Aufgabe kann daher auch nur während der tatsächlichen Ausführung der gestellten Aufgaben durch den Prüfling erfolgen. Eine Neubewertung scheidet insoweit gleichfalls aus.

Im Hinblick darauf kommt der Petent nicht umhin, die Prüfungsteile I und II zu wiederholen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Razavi

15. Petition 14/3695 betr. Errichtung und Betrieb einer Feuerbestattungsanlage in S.

Der Petent wendet sich gegen die Errichtung einer Feuerbestattungsanlage.

1. Sachverhalt

Am 22. November 2008 beantragte eine GmbH mit Sitz in S. eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Krematoriums auf den Grundstücken Flst.-Nr. 10677/1 und einem Teil des Flst.-Nr. 10677 in S.-R. mit einer Gesamtfläche von 1.766 m². Laut den Bauvorlagen (Angaben zu gewerblichen Zwecken, die keiner Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen) sollen dort sieben Personen beschäftigt werden.

Nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Oberer R.“ liegen die Grundstücke in einem eingeschränkten Gewerbegebiet. Unter anderem sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplans Anlagen für sportliche, kirchliche, soziale und kulturelle Zwecke sowie Vergnügungsstätten jeglicher Art unzulässig. Am 18. März 2009 erteilte die Stadt S. als untere Baurechtsbehörde eine Baugenehmigung zur Errichtung der Feuerbestattungsanlage als Anlage für kulturelle Zwecke unter Befreiung nach § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) von der Art der baulichen Nutzung sowie die Genehmigung zum Betrieb einer Feuerbestattungsanlage nach § 17 des Bestattungsgesetzes (BestattG).

Am 23. April 2009 erteilte die untere Baurechtsbehörde die Teilbaufreigabe zur Gründung der Bodenplatte ohne Kaminfundamente, am 8. Mai 2009 genehmigte sie die statische Berechnung und erteilte für Rohbauarbeiten (Mauerwerkswände im Erdgeschoss) die Teilfreigabe und am 28. Mai 2009 machte sie zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach der 27. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) weitere Auflagen.

Gegen die Baugenehmigung erhoben 30 Einwohner Widerspruch. Beanstandet wurden vor allem formale Fehler, der Umgang mit stark wassergefährdenden

Stoffen und das Entstehen stark toxischer Filterstäube. Auf Antrag von drei Verfahrensbeteiligten auf vorläufigen Rechtsschutz hat das angerufene Verwaltungsgericht am 23. Juni 2009 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragsteller gegen die erteilte Baugenehmigung vom 18. März 2009 in der Fassung der Bescheide vom 23. April, 8. Mai und 28. Mai 2009 angeordnet. Aus den Entscheidungsgründen (Auszug):

„Das genehmigte Bauvorhaben verstößt aller Voraussicht nach gegen die für das Baugrundstück vorgeschriebene Art der baulichen Nutzung. Der hier geltende Bebauungsplan bestimmt unter Ziffer 1.1 seiner textlichen Festsetzungen, dass im dortigen Plangebiet Anlagen für kulturelle Zwecke nicht zulässig sind. Das geplante Krematorium ist als Feuerbestattungsanlage eine Bestattungseinrichtung für verstorbene Menschen, die dem Friedhofsrecht unterliegt. Sie ist entsprechend würdig zu gestalten und zu betreiben (§ 19 BestattG), d. h. jedes Krematorium muss eine pietätvolle Totenbestattung nach herkömmlicher Anschauung und Erwartungshaltung ermöglichen. Die Art und Weise, wie Menschen ihre Toten bestatten, ist und war seit jeher ein wesentliches Kennzeichen ihrer Kultur. Unsere Kultur erlaubt die Feuerbestattung, ein zulässiges Krematorium ist damit eine Anlage für kulturelle Zwecke, es dient der Bestattungskultur. ... Die Antragsgegnerin hat die streitbefangene Baugenehmigung erteilt, in dem sie von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit hat. Der dortige uneingeschränkte Ausschluss im gesamten Plangebiet u. a. bei Anlagen für kulturelle Zwecke darf hier aber nicht durch eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB umgangen werden. Sie kommt entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin rechtmäßig deshalb nicht in Betracht, weil durch die planwidrige Zulassung eines Krematoriums im eingeschränkten Gewerbegebiet die Grundzüge der Planung berührt werden.“

Am 25. Juni 2009 ordnete die untere Baurechtsbehörde die Einstellung der Bauarbeiten bis zur Entscheidung über den Widerspruch an.

Mit Schreiben vom 3. Juli 2009 an die untere Baurechtsbehörde schloss sich das Regierungspräsidium im Widerspruchsverfahren der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts an und forderte die untere Baurechtsbehörde auf, die rechtswidrige Baugenehmigung aufzuheben und damit den Widersprüchen abzuwehren. Daraufhin wurde die Baugenehmigung am 4. August 2009 zurückgenommen. Die Rücknahmeentscheidung wurde am 22. September 2009 mit einer geänderten Rechtsmittelbelehrung, wonach gegen die Entscheidung beim Verwaltungsgericht binnen eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden kann, erneut zugestellt. Gegen die Rücknahme der Baugenehmigung hat die GmbH inzwischen beim Verwaltungsgericht Klage erhoben. Eine Klagebegründung liegt noch nicht vor.

Mit seiner Petition bemängelt der als Diplomingenieur für Verfahrenstechnik sachkundige Petent unter anderem, dass die untere Baurechtsbehörde seine umfangreichen Fragen zur Verfahrenstechnik und Anlagensicherheit nicht beantwortet habe. Dabei geht es um rund 60 einzelne Fragen, Einsichtnahmeverlangen und Forderungen zur Darlegung von Daten zur Planung, zum Betrieb, zur Auslegung des Wärmetauschers, zur Adsorbenaufgabe, zu den Gewebefiltern, zu Absackeinrichtungen nach dem Zyklon und den Gewebefiltern, zu Sicherheitseinrichtungen bei Störungen, zu Bypassklappen im Abgasstrom, zum Saugzug und zur Vorlage eines Messplans und von Messreihen.

Ferner habe der Oberbürgermeister der Bitte des Petenten nicht entsprochen, ihm Gelegenheit zu geben, den Gemeinderat aus seiner Sicht und aus der Sicht einer Reihe von Bürgern zu informieren, die sich durch mehr als 400 Unterschriften gegen die Anlage ausgesprochen hätten. Während in einer Gemeinderatssitzung der Antragsteller ausführlich Gelegenheit erhalten habe, sich zu dem Vorhaben zu äußern, sei den über einhundert anwesenden Bürgern kein Rede-recht eingeräumt worden.

Die Stadt S. erklärte im Petitionsverfahren, der Geschäftsführer der antragstellenden GmbH sei an die Stadt S. mit dem Wunsch auf Erwerb eines Gewerbegrundstücks zur Errichtung eines Krematoriums herangetreten. Die Stadt habe ihm die im Bauantrag vorgesehenen Grundstücksflächen angeboten. Der Ortschaftsrat R. sei von dem Antrag der GmbH auf Erwerb dieser Flächen am 11. Februar 2008 informiert worden. In der Gemeinderatssitzung am 17. Juni 2008 sei der Gemeinderat informiert worden. Der zuständige Hauptausschuss habe in der Sitzung am 15. Oktober 2008 zugestimmt, nachdem die benachbarten Eigentümer im Vorfeld der Verkaufsabsicht der Stadt S. zur Errichtung eines Krematoriums befragt worden waren und Zustimmung signalisiert hätten. Die Stadt S. habe mit der Veräußerung des Baugrundstücks an die GmbH vordergründig die Schaffung von weiteren Arbeitsplätzen gesehen.

Auf sein Vorbringen habe der Petent, der selbst gegen die Baugenehmigung nicht Widerspruch erhoben habe, am 24. April 2009 Einsicht in die Bauakten erhalten. Eine Kopie des Bauantrags mit Baubeschreibung sei ihm ausgehändigt worden. Auch eine Kopie der übrigen Bauvorlagen und eine Kopie des Bebauungsplans habe er erhalten. Aus den Bauvorlagen seien Erkenntnisse zu den gewünschten Auskünften über sicherheitstechnische Fragen nicht abzuleiten. Die Bauvorlagen enthalten jedoch eine Garantieerklärung des ausführenden Unternehmers zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 27. BImSchV, deren Einhaltung mit der Baugenehmigung ausdrücklich verlangt worden sei.

Zur Beschwerde des Petenten, dass ihm eine Wortmeldung in der Gemeinderatssitzung am 12. Mai 2009 nicht gestattet wurde, verweist die Stadt S. darauf, dass laut Tagesordnung unter Punkt 4. „Sachstandsbericht und Information zum Neubau eines Krematoriums im Gewerbegebiet ‚Oberer R., R.‘ aufge-

rufen war. Nach der Geschäftsordnung des Gemeinderats dürften sich anwesende Bürger grundsätzlich nicht zu den auf der Tagesordnung stehenden Punkten äußern. Der Vorsitzende des Gemeinderats habe deshalb keine Wortbeiträge anwesender Bürger zugelassen. Die Vertreter des Krematoriums seien dagegen von der Stadtverwaltung ausdrücklich zu dem Tagesordnungspunkt 4. eingeladen worden, um das Vorhaben dem Gemeinderat vorzustellen.

Nach der Einladung zur Sitzung des Gemeinderats am 12. Mai 2009 war im Öffentlichen Teil der Sitzung unter Tagesordnungspunkt 2. eine „Aktuelle Viertelstunde für Bürgerinnen und Bürger“ vorgesehen. Nach dem veröffentlichten Bericht der Gemeinde über die Beratung des Tagesordnungspunktes 4. der Sitzung vom 12. Mai 2009 legte der Oberbürgermeister dem Gemeinderat und den Zuhörerinnen und Zuhörern die Chronologie der Vorbereitungen und Entscheidungen im Ortschaftsrat und Gemeinderat über den Neubau eines Krematoriums dar. Der Hersteller und der Betreiber der Verbrennungsanlage erläuterten in der Sitzung technische Details, den Aufbau der Anlage und die Maßnahmen die zum Schutz der Bevölkerung vor Emissionen getroffen wurden und wiesen darauf hin, dass diese über das gesetzlich geforderte Maß hinausgingen.

Am 13. Oktober 2009 empfahl der Ausschuss für Technik und Umwelt der Stadt S. dem Gemeinderat im Zuge der Vorberatungen über mehrere Standortalternativen den Bebauungsplan „Oberer R.“ in Teilbereichen zu ändern. Der Gemeinderat der Stadt S. hat in seiner Sitzung am 3. November 2009 den Einleitungsbeschluss zur Aufstellung (Änderung) des Bebauungsplanes für den Bereich „Oberer R./Teilflächen“ beschlossen. Ziel des Bebauungsplans ist, dessen Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes in einem Teilbereich in ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Krematorium“ zu ändern.

2. Rechtliche Würdigung

Das von der unteren Baurechtsbehörde genehmigte Vorhaben bedurfte keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die Stadt S. ist als Große Kreisstadt zuständige Behörde nach der 27. BImSchV (Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung) in welcher die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an Feuerbestattungsanlagen geregelt sind. Durch die Rücknahme der Baugenehmigung einschließlich der Genehmigung zum Betrieb einer Feuerbestattungsanlage nach § 17 des Bestattungsgesetzes (BestattG) ist dem Hauptanliegen des Petenten, die Errichtung und den Betrieb einer Feuerbestattungsanlage auf den Grundstücken Flst.-Nr. 10677/1 und einem Teil des Flst.-Nr. 10677 in S.-R. zu verhindern, vorerst entsprochen worden. Der Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens über die gegen diese Entscheidung erhobene Klage bleibt abzuwarten.

Durch die Rücknahme der Baugenehmigung hat sich auch das Anliegen des Petenten, über die in den Bauantrags- und Genehmigungsunterlagen enthaltenen Informationen hinaus, weitere Auskünfte zu umwelt-

relevanten Informationen des ursprünglich geplanten Vorhabens zu erhalten, vorerst erledigt. Falls ein Antrag auf Genehmigung eines Krematoriums nach einer evtl. Änderung des Bebauungsplans neu gestellt wird oder das angerufene Verwaltungsgericht die Rücknahme der Baugenehmigung nicht für rechtmäßig erklären sollte, müsste geprüft werden, ob z. B. die Anforderungen der 27. BImSchV eingehalten sind. Die bisherigen Antragsunterlagen und der Genehmigungsbescheid lassen hierzu keine Aussagen zu.

In dem abgeschlossenen Baugenehmigungsverfahren war der Petent nicht Beteiligter nach § 13 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und hatte deshalb grundsätzlich keinen Anspruch auf umfassende Akteneinsicht nach § 29 LVwVfG. Gleichwohl ermöglichte ihm die untere Baurechtsbehörde Akteneinsicht und überließ ihm Kopien der Antragsunterlagen und der Bauvorlagen.

Nach § 3 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesumweltinformationsgesetzes (LUIG) hat jede Person nach Maßgabe der Gesetze Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Der Zugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden.

Der Anspruch ist zu erfüllen, soweit sich dieses Begehren auf „Umweltinformationen“ im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG bezieht und dem Anspruch keine Ablehnungsgründe nach §§ 8 f. UIG entgegenstehen.

Nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG sind Umweltinformationen Daten über Faktoren wie Lärm sowie Emissionen und sonstige Freisetzen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen auswirken können.

Nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 a und b UIG unterfallen dem Begriff der „Umweltinformation“ auch solche Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf die Umweltbestandteile auswirken oder zumindest wahrscheinlich auswirken sowie den Schutz von Umweltbestandteilen bezwecken. Daraus folgt, dass nicht nur die reinen Immissionsdaten, sondern darüber hinaus auch Daten über Messungen der Inhaltsstoffe der Luft sowie Bewertungen, Analysen oder Prognosen, die auf den gemessenen Ergebnissen beruhen, zu den Umweltinformationen zählen. Denn hierbei handelt es sich um eine Darstellung der zumindest wahrscheinlichen Auswirkungen bzw. um Schutzmaßnahmen, die damit den Tatbestand des § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG erfüllen. Unter Maßnahmen und Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 sind sämtliche Aktivitäten zu verstehen, die den Zustand der Umweltbestandteile beeinträchtigen oder beeinträchtigen können. Erfasst werden danach insbesondere alle Aktivitäten, die nach umweltrechtlichen Vorschriften genehmigt oder angezeigt werden müssen oder – wie hier – einer behördlichen Überwachung nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften unterliegen. Dazu zählen auch Anlagen, die

zwar nicht einer gesonderten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unterliegen, bei denen jedoch im Rahmen der baurechtlichen Prüfung nach § 58 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) im Genehmigungsverfahren im Hinblick auf das nachbarschützende Rücksichtnahmegebot auch immissionsschutzrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen sind (VG Hamburg, Urteil vom 25. Februar 2004; Az.: 7 K 1422/03 m. w. N.). Bei der zur Genehmigung beantragten Feuerbestattungsanlage lag dieser Fall vor.

Die untere Baurechtsbehörde hat deshalb den Anspruch des Petenten nach dem LUIG in Verbindung mit dem UIG nur zum Teil dadurch erfüllt, dass sie ihm durch umfassende Einsicht in die Bauantragsunterlagen und Bauvorlagen Kenntnis über die im Antragsverfahren verfügbaren Umweltinformationen verschaffte.

Nach dem Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 12. Mai 2009 verfügt der Hersteller und Betreiber der Anlage über weiter gehende Informationen zu einzelnen Maßnahmen, die dem Schutz der Bevölkerung vor Emissionen dienen. Weshalb die untere Baurechtsbehörde, die mit Erteilung der Baugenehmigung die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften ausdrücklich gefordert hatte, sich nicht vorhandene Nachweise zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften im Baugenehmigungsverfahren vorlegen ließ, sodass sie selbst diese Informationen hätte zu den Akten nehmen und diese auch dem Petenten hätte direkt zugänglich machen können, ist zumindest fraglich. Wenigstens hätte der Petent an den Hersteller oder den Betreiber der Verbrennungsanlage verwiesen werden können (im Sinne des § 3 LUIG in Verbindung mit §§ 4 und 5 UIG). Soweit danach dem Antrag des Petenten nicht entsprochen werden konnte, hätte eine förmliche Entscheidung getroffen werden müssen, die in einem Widerspruchsverfahren nach §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung überprüfbar ist.

Falls ein Antrag auf Genehmigung einer Feuerbestattungsanlage neu gestellt wird oder das angerufene Verwaltungsgericht die Rücknahme der Baugenehmigung nicht für rechtmäßig erklären sollte, wird die untere Baurechtsbehörde die Erfüllung von Informationsansprüchen des Petenten nach Maßgabe der Umweltinformationsgesetze im Einzelnen sorgfältig zu prüfen haben. Soweit die von dem Petenten beantragten Auskünfte mangels verfügbarer Informationen nicht gegeben werden können, wäre dies zu begründen und nach vorausgegangener Anhörung des Petenten eine förmliche Entscheidung über das Auskunftsersuchen des Petenten zu treffen. Dem Petenten stünde es dann gegebenenfalls frei, diese Entscheidung im Rechtsweg überprüfen zu lassen.

§ 33 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sieht vor, dass der Gemeinderat bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern die Möglichkeit einräumen kann, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Die Fragestunde ist ein besonderer Bestandteil der Sitzung. Auf sie ist bei der Einberufung der Sitzung und deren Bekanntgabe hinzu-

weisen. Ferner kann der Gemeinderat Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Dies stellt keine Hinzuziehung zur sachkundigen Beratung im Gemeinderat dar. Sie kann sich nur auf Angelegenheiten beziehen, über die der Gemeinderat zu entscheiden hat. Wie die Fragestunde ist die Anhörung besonderer Bestandteil der Sitzung. Diese wird außerhalb der Beratungen durchgeführt. Ob von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird, liegt im Ermessen des Gemeinderats. Nach Darlegung der Stadt S. war für die Sitzung des Gemeinderats am 12. Mai 2009 weder eine Fragestunde noch eine Anhörung vorgesehen.

Nach § 33 Abs. 3 GemO kann der Gemeinderat sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

Die GemO überlässt die Entscheidungen über die Hinzuziehung von Einwohnern und betroffenen Personen zu seinen Beratungen dem Gemeinderat. Rechtsaufsichtlich ist es deshalb nicht zu beanstanden, dass der Gemeinderat der Stadt S. von den durch die Gemeindeordnung vorgesehenen Rechten, Einwohner und Bürger zu den Beratungen hinzuzuziehen oder sachkundigen Einwohnern ein Rederecht einzuräumen, keinen Gebrauch gemacht hat.

Zu der von dem Gemeinderat in Ausübung seiner Planungshoheit beschlossenen Änderung des geltenden Bebauungsplans sind die Bürger und die Träger öffentlicher Belange nach Maßgabe der §§ 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) zu beteiligen. Dem Petenten bleibt es unbenommen, seine Einwendungen gegen den vorgesehenen Standort in dem eingeleiteten Bebauungsplanverfahren nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften erneut vorzutragen.

Beschlussempfehlung:

Nach der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition hinsichtlich des dem Petenten nicht eingeräumten Anhörungsrechts im Gemeinderat nicht abgeholfen werden. Im Übrigen wird die Petition durch die Rücknahme der Baugenehmigung für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Sakellariou

16. Petition 14/3842 betr. Strafvollzug

Der Petent – Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt B. – trägt vor, die Mitarbeiter der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg auf dem Hohenasperg seien zur Behandlung gefährlicher Sexualstraftäter nicht geeignet.

Die Ausführungen des Petenten geben keinen Anlass, die bundesweit anerkannte Arbeit der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakellariou

17. Petition 14/4088 betr. Strafvollzug

Der Petent – Strafgefangener der Justizvollzugsanstalt B. – beschwert sich über die Versorgung der Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt M.

Der Petent bringt, mit teilweise unsachlichen und polemischen Ausführungen, kein eigenes oder ihn auch nur mittelbar berührendes Anliegen vor.

Die Vorgaben der Verpflegungsordnung für die Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg in der Justizvollzugsanstalt M. werden eingehalten. Die Lebensmittelauswahl und Zusammenstellung der Speisen erfolgt nach den Rezeptvorschlägen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung. Die empfohlenen Nährwertberechnungen werden bei der Erstellung der Speisepläne berücksichtigt. Die Einhaltung der vorgegebenen Nährwerte ist gewährleistet.

Die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt M. ist daher nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakellariou

18. Petition 14/4117 betr. Strafvollzug

Der 43-jährige Petent befindet sich seit 29. Juli 2001 in Haft und seit 14. April 2005 im geschlossenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt B. Er verbüßt dort Restfreiheitsstrafen von 582 Tagen bzw. 1.402 Tagen aus Verurteilungen von 6 Jahren bzw. 11 Jahren und 6 Monaten wegen Handels mit Betäubungsmitteln. Das Strafende ist auf den 31. Dezember 2014 notiert.

Der Petent trägt vor, die Justizvollzugsanstalt B. versage ihm seit Jahren zu Unrecht die Zulassung zum Langzeitbesuch mit seiner Ehefrau. Die von der Anstalt für die Ablehnung angeführten Gründe betreffen lange zurückliegende Vorkommnisse in anderen Anstalten. Seit Beginn seines Aufenthalts in der Justizvollzugsanstalt B. habe es keine vergleichbaren Vorkommnisse gegeben.

Im Rahmen des Langzeitbesuchs in der Justizvollzugsanstalt B. können geeignete Strafgefangene zweimal pro Monat ganztägigen und unüberwachten Besuch von engen Familienangehörigen empfangen. Wesentliche Voraussetzung für die Zulassung ist, dass der Gefangene durch sein vollzugliches Verhal-

ten eine Vertrauensbasis dafür geschaffen hat, dass von einer Überwachung der Besuche abgesehen werden kann.

Diese Voraussetzung wird vom Petenten nicht erfüllt. Im Oktober 2001 wurde bei der Ehefrau des Petenten ein Kassiber entdeckt, der auf illegale Drogengeschäfte des Petenten schließen ließ. Im Februar und August 2002 musste der Petent wegen Fluchtvorbereitungen zweimal innerhalb des baden-württembergischen Justizvollzugs verlegt werden. Im Februar 2005 versuchte eine Besucherin des Petenten, Betäubungsmittel in die Justizvollzugsanstalt H. einzuschmuggeln. Im April 2005 wurde der Petent nach erneuten Fluchtvorbereitungen in die Justizvollzugsanstalt B. verlegt. Aufgrund dieser Geschehnisse wurden besondere Sicherungsmaßnahmen gegen den Petenten angeordnet, die in der Folgezeit nur teilweise reduziert werden konnten. In jüngster Zeit kam es erneut zu gravierenden Vorkommnissen: Zwischen April bzw. November 2009 wurden im Haftraum des Petenten mehrfach unerlaubte Gegenstände aufgefunden. Am 3. Dezember 2009 konnte ein an den Petenten gerichteter Brief mit fiktiver Absenderangabe abgefangen werden, der Bargeld in Höhe von 150 Euro enthielt, welches offensichtlich zur Finanzierung subkultureller Geschäfte bestimmt war.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung kommt aus Sicherheitsgründen eine Zulassung zum unüberwachten Langzeitbesuch derzeit nicht in Betracht.

Die Sachbehandlung durch die Justizvollzugsanstalt B. ist daher nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakellariou

19. Petition 14/4150 betr. Strafvollzug

Der Petent – Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt B. – trägt vor, im Jahre 2009 habe sich die Situation der Gefangenen im baden-württembergischen Justizvollzug erheblich verschlechtert. Im Einzelnen zeige sich dies an folgenden Veränderungen:

1. Das seit April 2009 in den Besuchsräumen und Betrieben der Justizvollzugsanstalt B. bestehende Rauchverbot gehe über die gesetzlichen Anforderungen an den Nichtraucherschutz im Justizvollzug hinaus und widerspreche dem Wunsch zahlreicher Besucher und Gefangener, in der Justizvollzugsanstalt rauchen zu können.
2. Die Justizvollzugsanstalt B. habe im November 2009 die seit Jahrzehnten bestehende Erlaubnis für Gefangene, während der Zeit des Hofgangs Mitgefängene in anderen Flügeln der Anstalt zu besuchen, aufgehoben. Dies sei ein unverhältnismäßiger Eingriff, durch den langjährige Kontakte zwi-

schen Gefangenen in schädlicher Weise unterbunden würden. Mögliche Folge der Anordnung sei ein drei Tage nach Umsetzung der Maßnahme verübter Suizidversuch eines Gefangenen gewesen.

3. Seit November 2009 sei die Dauer des Hofgangs an Samstagen um eine Stunde gekürzt worden. Auch die Hofaufschlusszeiten an den Wochenenden seien verringert worden. Diese Reduzierungen seien mangels Rechtsgrundlage und Begründung unzulässig.
4. Die Anstalt habe den seit langem möglichen Bezug von Tiefkühlorten, die mit einem Styroporring verpackt sind, untersagt. Dies führe dazu, dass statt der bisher käuflichen Qualitätsprodukte nur noch minderwertige, jedoch erheblich teurere Torten erhältlich seien.
5. Der Petent fordert darüber hinaus, den mit Inkrafttreten des Justizvollzugsgesetzbuchs am 1. Januar 2010 abgeschafften Bezug von Lebensmittelpaketen wieder zu ermöglichen.

Zu 1.:

Im Hinblick auf geplante Sonderregelungen zum Nichtraucherschutz im baden-württembergischen Justizvollzugsgesetzbuch wurde der Justizvollzug aus dem Geltungsbereich des Landes Nichtraucherschutzgesetzes ausgenommen. Das Justizministerium hatte die Justizvollzugsanstalten jedoch angewiesen, bis zum Inkrafttreten der Sonderregelungen dem Nichtraucherschutz durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund ordnete die Justizvollzugsanstalt B. ein Rauchverbot in allen Arbeitsbetrieben und Besucherräumen an. Angesichts der Dauer der Regelbesuchszeit von zweimal zwei Stunden pro Monat, Ausnahmeregelungen für Langzeitbesuche und der Möglichkeit für arbeitende Gefangene, während der Mittagspause im eigenen Haftraum zu rauchen, trug dieses Rauchverbot den Belangen der Raucher ausreichend Rechnung.

Seit dem 1. Januar 2010 gelten in allen baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten die Nichtraucher- und Gesundheitsschutzvorschriften der §§ 24 bis 26 Justizvollzugsgesetzbuch I (JVollzGB). Danach ist – ungeachtet bestimmter Ausnahmen für Hafträume – in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen von Justizvollzugsanstalten das Rauchen grundsätzlich verboten.

Zu 2.:

Entgegen der Behauptung des Petenten war es den Gefangenen der Justizvollzugsanstalt B. nie ausdrücklich gestattet, andere Unterkunftsgebiete aufzusuchen. Vielmehr sieht die Hausordnung der Justizvollzugsanstalt B. vor, dass Gefangene sich nach Ende der Freizeit unverzüglich in ihren eigenen Unterkunftsgebiete zu begeben haben.

Die Justizvollzugsanstalt B. duldete jedoch, dass Gefangene während der Zeit, in welcher die Unterkunftsgebiete zur Ermöglichung des Hofgangs kurzzeitig

geöffnet sind, auch andere Flügel betreten. Nachdem festgestellt worden war, dass zahlreiche Gefangene diese Möglichkeit des Aufsuchens anderer Flügel zur Abwicklung subkultureller Aktivitäten missbraucht hatten, hat die Justizvollzugsanstalt B. Ende Oktober 2009 durch Aushang bekannt gegeben, dass der Besuch in anderen Unterkunftsbereichen ab 2. November 2009 nicht mehr geduldet werde.

Auch ohne andere Flügel betreten zu müssen, haben Gefangene ausreichende Möglichkeiten, im Rahmen der Arbeit, der Freizeit und während des Hofgangs mit Gefangenen anderer Unterkunftsbereiche in Kontakt zu treten oder bestehende Kontakte zu pflegen.

Der vom Petenten behauptete Zusammenhang zwischen der Klarstellung der Regelung und dem Suizidversuch eines Gefangenen besteht nicht.

Zu 3.:

Nach dem Gesetz haben Strafgefangene pro Tag Anspruch auf eine Stunde Aufenthalt im Freien. An arbeitsfreien Tagen eröffnet die Justizvollzugsanstalt B. weit über diese Verpflichtung hinaus Möglichkeiten zum Hofgang (an Samstagen vier Stunden, an Sonntagen drei Stunden). Infolge einer tätlichen Auseinandersetzung während des Hofgangs am 3. November 2009 mussten für zahlreiche daran beteiligte Gefangene aus Sicherheitsgründen Sonder- und Einzelhöfe eingerichtet werden. Die Organisation und Abwicklung dieser Sonder- und Einzelhöfe erforderte eine (vorübergehende) Verkürzung des Hofgangs an Samstagen um eine auf drei Stunden.

Da die Gefangenen infolge des Wegfalls der Besuchsmöglichkeit bei Mitgefangenen in anderen Flügeln ohne Umweg über andere Flügel unmittelbar aus ihrem eigenen Unterkunftsbereich in den Hof gehen und sich somit die Wegstrecken zum Hof verringert haben, wurden die Aufschlusszeiten der Gebäudeausgangstüren von zehn auf fünf Minuten verkürzt.

Zu 4.:

Nachdem sich gezeigt hatte, dass die zum Transport von bestimmten Tiefkühlorten genutzten Styroportransportbehältnisse vielfältige Manipulationsmöglichkeiten eröffnen und insbesondere als Versteck für unerlaubte Gegenstände genutzt werden können, hat die Justizvollzugsanstalt B. den Anstaltskaufmann gebeten, künftig nur noch Kuchen und Torten mit anderem Verpackungsmaterial anzubieten. Die aus Sicherheitsgründen vorgenommene Veränderung des Sortiments hat keine Qualitätseinbußen oder unzumutbare Verteuerungen des Einkaufsangebots zur Folge.

Zu 5.:

Der bisher nach § 33 Strafvollzugsgesetz mögliche Empfang von Lebensmittelpaketen durch Gefangene wurde mit dem am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Justizvollzugsgesetzbuch aus Sicherheitsgründen abgeschafft. Als Ausgleich haben die Gefangenen die Möglichkeit erhalten, über ein freies Sondergeld in-

nerhalb der Justizvollzugsanstalt nach eigenen Wünschen zu verfügen. Gründe, die Neuregelung wieder aufzuheben, sind nicht ersichtlich.

Die Sachbehandlung durch die Justizvollzugsanstalt B. ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakellariou

20. Petition 14/4192 betr. Strafvollzug, Zulassung zum Freigang

Der 51-jährige Petent verbüßt in der Justizvollzugsanstalt S. H. derzeit eine Vielzahl von Strafresten aus Widerrufern zunächst zur Bewährung ausgesetzter Reststrafen. Sämtlichen Verurteilungen liegt der Tatvorwurf des Betrugs zugrunde. Der Petent wurde der Justizvollzugsanstalt S. H. (wieder) zugeführt am 16. Mai 2008. Der gemeinsame Zweidritteltermin ist auf den 10. Januar 2010 notiert, das Strafende auf den 24. Juni 2011.

Über den Petenten war bereits im Rahmen der (zurückgenommenen) Petition 14/2772 berichtet worden, dass ihm die Zulassung zu Vollzugslockerungen zum Jahresende 2008 in Aussicht gestellt wurde. Dies ist auch so erfolgt. Der Petent befindet sich seit dem 16. Mai 2008 im offenen Vollzug der landwirtschaftlichen Außenstelle K. der Justizvollzugsanstalt S. H. und erhält derzeit monatlich die Möglichkeit, seine Familie am Wochenende im Rahmen von Vollzugslockerungen zu besuchen, was dem Petenten vor allem wegen seines Sohnes sehr wichtig ist.

Nummehr trägt der Petent vor, dass ihm seitens der Justizvollzugsanstalt S. H. zugesagt worden sei, ihn zum Januar 2010 zum Freigang zuzulassen, zumal er sofort einen Arbeitsvertrag zum 4. Januar 2010 bekommen würde. Abredewidrig habe die Justizvollzugsanstalt S. H. die Zulassung zum Freigang auf Mitte des Jahres 2010 verschoben.

Der Vortrag des Petenten ist nicht richtig. Der Petent wurde mehrfach schriftlich und mündlich darauf hingewiesen, dass er nicht vor Mai/Juni 2010 mit der Zulassung zum Freigang rechnen könne. Auch zu diesem Zeitpunkt wird eine Zulassung zum Freigang von der Justizvollzugsanstalt S. H. kritisch geprüft werden müssen. Die Zulassung zu vollzugsöffnenden Maßnahmen, insbesondere zum Freigang setzt voraus, dass die betroffenen Gefangenen für die jeweilige Maßnahme geeignet, insbesondere in ihrer Persönlichkeit ausreichend gefestigt sind. Dies kann nach gegenwärtigem Sachstand beim Petenten nicht festgestellt werden.

Nach den Feststellungen des Landgerichts im Widerrufsbeschluss vom 9. März 2008 steht einer positiven Prognoseeinschätzung die strafrechtliche Vorbelas-

tung des Petenten entgegen, der sich seit 1974 insgesamt 24 Mal wegen der Begehung von Straftaten verantworten musste und sich wiederholt im Vollzug befand, ohne dass zahlreiche Verurteilungen und wiederholt eingeräumte Bewährungschancen ihn von der Begehung neuer Straftaten abhalten konnten. Das Gericht führt aus, dass der strafrechtliche Werdegang eine fehlende soziale Leistungsfähigkeit belege. Der Petent mache stets leere Versprechungen mit einer ausgeprägten Hinhaltetaktik, erfülle ihm erteilte Auflagen nicht und wechsle nach eigenem Gutdünken seinen Arbeitsplatz und seine Wohnungen. Die Absichtserklärungen des Petenten, jetzt zu einer sozialadäquaten Lebensführung bereit und vor allem auch in der Lage zu sein, stünden völlig leer im Raum, der Widerruf der Strafaussetzung sei deshalb unausweichlich gewesen.

Diese Feststellungen des Gerichts decken sich mit den Beobachtungen der für den Petenten zuständigen Sozialarbeiterin der Justizvollzugsanstalt S. H. Diese hält in einer Stellungnahme gegenüber der Staatsanwaltschaft E. vom 11. November 2009 fest, dass der Petent, wenn er im Rahmen des offenen Vollzugs bei Fremdfirmen eingesetzt worden sei, immer wieder „die Fäden gezogen“ und andere Gefangene bewegt habe, sich bei den Auftraggebern zu beschweren. Er habe beispielsweise versucht, bei Firmen, bei denen er eingesetzt worden sei, Verpflegungsgeld zu erhalten, obgleich er von der Anstalt gepflegt wurde. In diesem Zusammenhang müsse geprüft werden, ob er bei solchen Verhaltensweisen für den Freigang geeignet sei.

Der Petent erfüllt somit nach Einschätzung der hierfür zuständigen Entscheidungsträger derzeit nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung zum Freigang.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt S. H. ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakellariou

21. Petition 14/3845 betr. Beihilfe

Die Petentin ist ehemalige Landesbeamtin und seit ihrer Zuruhesetzung Versorgungsempfängerin mit einem Beihilfebemessungssatz von 70 %.

Sie wendet sich dagegen, dass ihr das Landesamt für die ab dem 1. Januar 2009 entstandenen krankheitsbedingten Aufwendungen keine Beihilfe gewährt, weil sie keinen Krankenversicherungsschutz für den nicht von der Beihilfe abgedeckten Kostenanteil nachweist. Sie sieht hierdurch die Fürsorgepflicht des Dienstherrn eingeschränkt und bemängelt die fehlende Unterrichtung über die Rechtsänderung.

Weiterhin wendet sie sich gegen den sogenannten Prämienzuschlag nach § 193 Abs. 4 des Versicherungsvertragsgesetzes – VVG – in den Fällen, in denen eine Versicherung später als einen Monat nach Entstehen der Versicherungspflicht beantragt wird. Sie weist außerdem auf die Komplikationen mit den Versicherungsgesellschaften im Vorfeld eines Vertragsabschlusses hin.

Aufgrund von § 193 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes – VVG – besteht seit 1. Januar 2009 auch für Beamte mit Wohnsitz im Inland eine Verpflichtung zum Abschluss einer beihilfekonformen Krankheitskostenversicherung. Parallel und zeitgleich knüpft § 1 Abs. 5 der Beihilfeverordnung des Landes – BVO – die Gewährung einer Beihilfe an den Nachweis dieses Versicherungsschutzes.

Die erstmalige Einführung einer allgemeinen Krankenversicherungspflicht war ein zentraler Eckpunkt der zum 1. April 2007 in Kraft getretenen Gesundheitsreform. Der Grundgedanke war, dass niemand mehr ohne Schutz im Krankheitsfall leben soll, denn die möglichen Kosten, die durch die Behandlung von Krankheiten entstehen, können den Einzelnen schnell überfordern. Während seit 1. April 2007 die gesetzliche Krankenversicherung für alle ihr zuzuordnenden Personen eine Pflichtversicherung vorsieht, besteht für die der privaten Krankenversicherung zuzuordnenden Personen nach § 178a Abs. 5 VVG a.F. – übernommen in § 193 Abs. 3 der Neufassung des VVG – ab 1. Januar 2009 eine Verpflichtung zum Abschluss einer Krankheitskostenversicherung. In Nachzeichnung der allgemeinen Krankenversicherungspflicht für alle Personen wurde in § 1 Abs. 5 BVO mit Wirkung ab 1. Januar 2009 geregelt, dass Beihilfe nur gewährt wird, wenn ein beihilfekonformer Krankenversicherungsschutz für den Beihilfeberechtigten und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen nachgewiesen wird. Ausnahmen sehen weder das VVG noch die BVO vor. Bei einem Verstoß gegen die Versicherungspflicht sieht das VVG finanzielle Sanktionen in Form eines in der Höhe gestaffelten einmaligen Prämienzuschlags vor.

Der Gesetzgeber hat im Zusammenhang mit der Einführung der Pflicht zur Versicherung auch Vorsorge für lebensältere Beamte und Versorgungsempfänger mit geringem Einkommen getroffen, um ihnen den Zugang zu einer der Versicherungspflicht genügenden Absicherung zu ermöglichen. So sind die privaten Versicherungsunternehmen seit 1. Januar 2009 verpflichtet, einen sogenannten Basistarif anzubieten, der auch Varianten für Personen sowie deren berücksichtigungsfähige Angehörige enthalten muss, bei denen die Leistungen auf die Ergänzung der Beihilfe ausgerichtet sind. Die privaten Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, alle Personen, die sich privat versichern möchten, ungeachtet ihres Alters oder eventueller Vorerkrankungen aufzunehmen (Kontrahierungszwang).

Die Bezüge der Beamten und Versorgungsempfänger beinhalten von jeher einen Anteil zur Eigenvorsorge, also zur Deckung der Kosten einer durch die Beihilfe ergänzten Krankheitskostenvorsorge. Die Aufwendungen für die geforderte Versicherung beeinträchtigen

demzufolge die amtsangemessene Alimentation, das heißt eine amtgemäße Lebensführung nicht. Es besteht keine verfassungsrechtliche Verpflichtung, den Beamten und Versorgungsempfängern in Krankheitsfällen und in vergleichbaren Notsituationen Unterstützungen in Form von Beihilfen oder gar von Beihilfen in bestimmter Höhe zu gewähren. Das System der Beihilfen kann deshalb ohne Verletzung des Art. 33 Abs. 5 GG geändert werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. Juli 2003, Az.: 2 C 24/02, m. w. N.).

Der Grundsatz des Vertrauensschutzes, der im Beamtenverhältnis durch Art. 33 Abs. 5 GG seine eigene Ausprägung erfahren hat (vgl. BVerfGE 52, 303, 345, 71, 255, 272), ist durch die Änderung der BVO nicht verletzt. Über den Bereich des Art. 33 Abs. 5 GG hinaus wird das Vertrauen des Beamten auf den in Zukunft unveränderten Fortbestand einer ihm günstigen Regelung grundsätzlich nicht geschützt. Insbesondere das Recht der Beihilfen in Krankheitsfällen war bereits in der Vergangenheit von vielfachen Änderungen betroffen. Ein verfassungsrechtlich geschütztes Vertrauen darauf, dass die Beamten im Land nicht über das bisherige Maß hinaus an den Kosten ihrer Krankheitsversorgung selbst beteiligt werden, konnte sich nicht bilden (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. Juli 2003, Az.: 2 C 24/02; m. w. N.).

Zu den Pflichten eines Beamten gehört nicht nur die gewissenhafte Erfüllung der Dienstpflichten, sondern auch die Pflicht zu gesetzeskonformen Verhalten im außerdienstlichen Bereich. Es ist daher nicht hinnehmbar und wäre auch der Öffentlichkeit kaum zu vermitteln, wenn ein Beamter durch gesetzeswidriges Verhalten die Beiträge zur Krankenversicherung einspart, der Dienstherr gleichzeitig dieses rechtswidrige Verhalten ignoriert und Beihilfe gewährt.

Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass nicht nur Baden-Württemberg in Nachzeichnung der gesetzlichen Versicherungspflicht eine Änderung der BVO vorgenommen hat, sondern dass auch der Bund in seiner neuen Beihilfeverordnung wie auch andere Länder eine entsprechende Regelung haben.

Was den Vorwurf einer fehlenden Unterrichtung durch den Dienstherrn über die Änderung der BVO vom 30. Oktober 2008 betrifft, ist entgegenzuhalten, dass keine Verpflichtung des Dienstherrn besteht, seine Bediensteten allgemein über bestehende Vorschriften oder deren Änderung zu informieren. Eine derartige Verpflichtung ergibt sich weder aus den Beihilfevorschriften noch aus der allgemeinen Fürsorgepflicht nach dem Landesbeamtengesetz.

Aufgrund der geltenden Rechtslage ist die von der Petentin gerügte Nichtgewährung von Beihilfe durch das Landesamt zu den ihr seit 1. Januar 2009 entstandenen Aufwendungen nicht zu beanstanden und entspricht der geltenden Rechtslage. Wird durch die Petentin der Nachweis des Abschlusses einer Krankheitskostenversicherung zu einem späterem Zeitpunkt erbracht, kann über eine Beihilfe zu den angefallenen Aufwendungen (neu) entschieden werden. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn ist sowohl durch die angesprochene Änderung der BVO wie auch die un-

terbliebene ausdrückliche Information der Bediensteten hierüber nicht verletzt.

Soweit sich die Petentin gegen die gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer ergänzenden Krankheitskostenversicherung sowie zugleich gegen den in diesem Zusammenhang geregelten Prämienzuschlag und damit gegen die bundesgesetzliche Regelung des Versicherungsvertragsgesetzes wendet, wurde sie mit Schreiben vom 18. August 2009 auf die Bescheidung durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages verwiesen, den die Petentin parallel angerufen hat.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann derzeit nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

03.03.2010

Der Vorsitzende:
Döpfer